DIE UNTERBRECHUNG DES KAUSALZUSAMMENHANGES.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

IM WINTERSEMESTER 1902/1903

VORGELEGT VON

KONRAD WIECHOWSKI

GERICHTS-REFERENDAR

ZU

LANDSBERG A/W.

WÜRZBURG

J. SEELMEYR'S BUCHDRUCKEREI

1903.

Meinen

geliebten Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Litteratur-Verzeichnis — Abkürzungen.

v. Bar: Die Lehre vom Kausalzusammenhang, 1871. = v. Bar.

Beling: Grundzüge des Strafrechts, 1898. = Beling.

Birkmeyer: Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang, 1885. = Birkmeyer.

v. Brünneck: Die herrschende Kausalitätstheorie und ihre Stellung zum R. St. G. B. Hall. Diss. 1897. = v. Brünneck.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1. Aufl. 1897; 2. Aufl. 1901. = Frank.

E. Hartmann: Das Kausalproblem im Strafrecht, in Strafrechtl. Abhandlung. herausgegeb. von Beling, Heft 27; Breslau, 1900. = Hartmann.

Helmer: Ueber den Begriff der fahrlässigen Thäterschaft, Diss. Strassburg, 1895. = Helmer.

v. Kries: Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen derselben, in Vierteljahresschrift für wissensch. Philos. Bd. XII pg. 179 ff. = v. Kries.

Liepmann: Einleitung in das Strafrecht, 1900. = Liepmann.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 10./11.[1]) Aufl. 1900. = v. Liszt, 10. Aufl.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. Aufl. 1903 = v. Liszt, 12. Aufl.

E. M. Mayer: Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht, Strassb. Diss. 1899. = E. M. Mayer.

A. Merkel: Lehrbuch des Strafrechts 1889. = Merkel.

Rümelin: Die Verwendung der Kausalbegriffe, im Arch. f. civil. Praxis, Bd. 90, 1900. = Rümelin.

derselbe: Der Zufall im Recht, 1896.

Radbruch: Die Lehre von der adäquaten Verursachung, in Abhandl. des kriminal. Seminars an der Univers. Berlin, neue Folge, Bd. I, Heft 3, 1902. = Radbruch.

Thon: Von dem Begriff der Verursachung, Festrede, 1894, in Blätter für Rechtspflege in Thüring. und Anhalt, Bd. 42. = Thon.

Thyrén: Abhandlungen, I. Bemerkungen zu den kriminal. Kausalitätstheorieen, 1894. = Thyrén.

Weitere Litteratur, sofern sie im Texte zur Verwendung gelangt, wird an den betreffenden Stellen des Textes namentlich angeführt.

---

1) v. Liszt, 11. Aufl. ist ein unveränderter Abdruck der X. Aufl.

Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges.

A. Das zur Aufgabe gestellte Thema weist zunächst an, eine Sonderung vorzunehmen auf dem heiss umkämpften und umstrittenen Gebiete der Lehre von der Verursachung eines deliktischen Erfolges durch eine menschliche Handlung, oder — weiter und richtiger gefasst — von der kausalen Beziehung einer menschlichen Handlung zu einem deliktischen Erfolge; es weist an, Stellung zu nehmen zu den einzelnen kriminalistischen Kausalitätstheorieen, aus der grossen Zahl derselben eine herauszugreifen und auf deren Grund und Boden die Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" zu behandeln und zu beantworten.

Da es sich nun in vorliegender Arbeit nicht darum handeln kann, jede der aufgestellten strafrechtlichen Kausalitätstheorieen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und das pro und contra einer jeden zu erörtern, um so weniger, als hierüber schon genügend und trefflich geschrieben worden ist, so darf gleich eingangs bemerkt werden, dass wir der von J. v. Kries begründeten, sogenannten adäquaten Verursachungstheorie[1]) im ganzen Verlaufe der Arbeit folgen werden. Die Gründe hierfür wird eine spätere Dar-

---

[1]) über sie vgl. v. Kries, Merkel, Thon, Helmer, besonders Rümelin und Liepmann in den im Litteraturverzeichnis aufgeführten Schriften.

stellung merklich ergeben. Demgemäss entfallen für die Zwecke dieser Arbeit:

1. Die von Binding, Birkmeyer, v. Bar, Ortmann und Hess aufgestellten Theorien.

Ihnen ist gemeinsam, dass sie unter den Antecedentien eines Erfolges zwischen Bedingung und Ursache generell, der Art nach, nicht scheiden. Ursache ist für sie eine Bedingung, aber eine irgendwie und besonders ausgestattete Bedingung. Sie unterscheiden die Ursache von den Bedingungen nicht der Art nach, sondern in quantitativer resp. irgend welcher anderen Hinsicht. Ursache ist die den gleichschwebenden, sich das Gleichgewicht haltenden Bedingungen den Ausschlag gebende Bedingung [Binding] [1], oder die wirksamste Bedingung [Birkmeyer] [2]) oder die von dem regelmässigen Verlaufe des Lebens abweichende, sogenannte „regelwidrige" Bedingung [v. Bar] [3]), oder die letzte Bedingung [Ortmann] [4]), oder die letzte willkürlich gesetzte, abänderbare Bedingung [Hess] [5]).

---

1) über Binding, vgl. Thyrén, pg. 61 ff.; Merkel pg. 102 ff.; v. Kries, pg. 396 ff.; Liepmann pg. 53, Helmer pg. 9 f.; Thon pg. 24 Note 3.

2) über Birkmeyer, vgl. Thyrén, pg. 91 ff.; Merkel, pg. 103 ff.; Helmer, pg. 10 ff.; Thon, pg. 26.

3) über v. Bar vgl. v. Kries, pg. 238 ff. Wenn v. Kries, pg. 240 meint, „dass der Theorie v. Bar's in der Hauptsache dieselben Gedanken zu Grunde liegen, von welcher auch er bei seinen Untersuchungen über den Begriff der objektiven Möglichkeit ausgegangen ist," so vgl. über die tiefgehenden Unterschiede beider Auffassungen Merkel pg. 105 ff. und Helmer, pg. 34 ff. Vgl. auch ferner noch über v. Bar: Rümelin 212 ff.

4) über Ortmann, vgl. Thyrén, pg. 42 ff. und Helmer, pg. 5 ff.

5) über Hess, vgl. insbesondere Rümelin, pg. 213 ff.

2. Die neuere, von Oetker, Forcke, Pfizer, Horn, Huther, Kohler, Kühles eingeschlagene, streng philosophische Richtung.[1])

Sie unterscheiden Ursache und Bedingung generell, für sie ist Ursache etwas anderes als Bedingung. Ursache ist „eine materielle Bewegung, ein Agens, das nach den Gesetzen der Physik den Erfolg herbeiführt“ (Forcke); Bedingung das Ruhende, räumlich Verharrende.

Diese Richtung hat neuerdings E. M. Mayer in seinem Buche: „Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht“ in eigenartiger Weise ausgestaltet. Er nennt Ursache [im engeren Sinn][2]) die erzeugende, die schaffende, verändernde Kraft; Bedingungen sind ihm die Zustände, auf welche die Ursache (i. e. S.) einwirkt. Nun ist nicht blos Thäter, wer die Ursache (i. e. S.) gesetzt, sondern auch, wer eine Bedingung gesetzt hat; diese Bedingung muss aber, um Thäterschaft zu begründen, ganz besonders geartet sein; Mayer unterscheidet nämlich weitergehend, so wie er die Bedingungen generell schon von der Ursache (i. e. S.) unterschieden hat, diese auch untereinander noch generell von einander, und zwar in solche, welche mit der Ursache (i. e. S.) des Erfolges in kausaler[3]) oder in

---

[1]) über sie, vgl. Thyrén, pg. 51 ff.; v. Liszt, 12. Aufl. pg. 132, 2; Rümelin, pg. 204 ff; Helmer pg. 7 ff.; Hartmann pg. 23 ff.

[2]) E. M. Mayer unterscheidet diese Ursache im engeren Sinn von der Ursache im weiteren Sinn, worunter die Gesamtheit, die Summe der Antecedentien eines Erfolges verstanden wird.

[3]) dann, wenn die Bedingung zum Erfolge zugleich Bedingung der Ursache (i. e. S.) des Erfolges ist.

potentieller[1]) oder in teleologischer[2]) Generation stehen. Es erscheint nun nicht lediglich der als Thäter, welcher die Ursache (i. e. S.) gesetzt, sondern auch derjenige, welcher eine zu einer der drei oben genannten Arten von Bedingungen gehörige Bedingung in die Erscheinung gebracht hat. Die bei solcher Aussonderung noch übrig bleibenden Bedingungen kommen strafrechtlich nicht in Betracht, insbesondere sind sie nicht im Stande, die Beihülfe von der Thäterschaft abzusondern, wie denn Mayer eine objektive, lediglich aus der kausalen Bethätigung sich ergebende Scheidung zwischen Beihülfe und Thäterschaft für ein Ding der Unmöglichkeit hält.[3])

3. Die v. Buri-Liszt'sche Theorie.

Sie unterscheidet unter den Antecedentien eines Erfolges weder quantitativ noch qualitativ. Ursache eines Erfolges sei nur die Summe aller seiner Bedingungen. Darum, weil keine Bedingung fehlen dürfe, ohne dass damit der Erfolg selbst entfiele, seien alle Bedingungen gleichwertig, sei keine vor der anderen ausgezeichnet. Darum auch habe ein jeder, der auch nur eine einzige Bedingung gesetzt, den ganzen Erfolg verursacht. — Es lässt sich nicht leugnen, dass dieser Begriff der Verursachung ein äusserst vager und unbestimmter ist. Aus diesem Grunde hat man nach einem Korrektiv gesucht und es in dem subjektiven

---

[1]) dann, wenn die Bedingung als Anlage eine Kraft enthält, aus welcher die Ursache (i. e. S.) den Erfolg entwickelt.

[2]) dann, wenn die Bedingung in der räumlichen und zeitlichen Ueberantwortung des leidenden Wesens an die Ursache (i. e. S.) als eine bereits existent gewordene Kraft besteht.

[3]) über die verhältnismässig neue, interessante Theorie, welche sich aber praktisch kaum wird verwerten lassen, vgl. Appelius, im Ger.-Saal Bd. 57; Rümelin, pg. 206 ff.; Hartmann, pg. 23 ff.

Moment der Verschuldung gefunden.[1]) Indessen lassen sich Fälle denken, in welchem trotz dieses Regulators der Buri'sche Kausalbegriff praktisch unhaltbare Resultate zu Tage fördert;[2]) ausserdem muss diese Lehre da scheitern, wo das Korrektiv der Verschuldung versagt, bei den durch den schwereren Erfolg qualificierten Delikten; denn hier kommt ja lediglich die Verursachung in Betracht ohne Rücksicht auf Verschuldung (sc. hinsichtlich des schweren Erfolges.) Ueber weitere Schwächen und Mängel der sogenannten herrschenden Theorie, vgl. besonders die Ausführungen Liepmann's auf pg. 54—67[3]) über die Unmöglichkeit einer principiellen Lösung der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" vgl. unten pg. 47 ff. — Diese Theorie rühmt sich immer der scharfen Trennung zwischen objektiver Verursachung und subjektivem Verschulden.[4]) Was nützt ihr indessen solche Trennung, wenn es eine Schuld losgelöst von der Verursachung nicht giebt,[5]) wenn in allen Fällen der Verursachung — mit einziger Ausnahme der durch den Erfolg qualificierten Delikte — diese für sich allein nichts vermag, sondern immer zu dem Momente der

---

[1]) Hiernach bezeichnet man diese Theorie auch als „subjektive", im Gegensatz zu den unter 1) und 2) genannten „objektiven."

[2]) vgl. hierüber Birkmeyer, pg. 50, Note 80.

[3]) vgl. des weiteren auch Thyrén, pg. 26 ff.; Birkmeyer, pg. 12 ff., v. Kries, pg. 399 ff.; Merkel, pg. 106 ff.; Helmer, pg. 12 ff. u. a.

[4]) über unsere principielle Auffassung in dieser Hinsicht s. unten pg. 27 ff.

[5]) natürlich nur im Rechte; demnach auch für die herrschende Theorie.

Verschuldung rekurriren muss,[1]) da aber wo letzteres Moment seinen hülfreichen Beistand versagt — eben bei den durch den Erfolg qualificierten Delikten —, die ganze Theorie Schiffbruch erleidet.

---

[1]) vgl. in dieser Hinsicht auch E. M. Mayer, pg. 137 ff., besonders pg. 144 ff. M. dürfte im Rechte sein, wenn er behauptet, dass v. Buri „das Kausalitätsproblem mehr umgangen, als gelöst habe", dass für die herrschende Theorie bezüglich der Kausalitätsfrage alles auf das subjektive Moment der Zurechnung abgestellt, insoferne „das Kausalitätsproblem thatsächlich aus dem Strafrecht gestrichen" sei. —

B. Unter Ablehnung der im Vorhergehenden charakterisierten Kausalitätstheorieen kommen wir zu der in dieser Arbeit vertretenen sogenannten

adäquaten Verursachungstheorie.

„In völlig klarem und strengem Sinn kann unstreitig nur der ganze Komplex von Bedingungen, der einen Erfolg faktisch herbeiführte, die Ursache desselben heissen.“[1]) So unbestreitbar dieser Satz im philosophischen Sinne wohl ist, für die praktische Disciplin des Strafrechts hat er nur geringen Wert.[2]) Für dieses liefert er nur das eine, vollends negative Resultat, dass eine Handlung, die nicht einmal im philosophischen Sinne im Bedingungsverhältnis zum Erfolge steht, strafrechtlich ausser Betracht zu fallen hat; damit ist aber keineswegs positiv gesagt, dass nun jede in solchem Bedingungsverhältnis stehende Handlung strafrechtlich berücksichtigt werden müsste. Vielmehr ist innerhalb der Antecedentien eines Erfolges und auf ihrem Grunde[3]) eine Sonderung mit Rücksicht auf das Strafrecht notwendig.[4]) In Betracht kommen nur Handlungen, d. h. Willensbethätigungen, zurechnungsfähiger Menschen; es scheiden daher aus die von Zurechnungsunfähigen gesetzten Bedingungen; an ihnen hat das Strafrecht kein Interesse, weil ihm

---

1) v. Kries, pg. 195. Auf diesem Grunde steht die herrschende Buri-Liszt'sche Theorie.

2) vgl. in gleichem Sinn v. Bar, pg. 8 Note 8 (derselbe bei Grünhut, Bd. IV, pg. 36); Birkmeyer, besonders pg. 6—9; Thon, pg. 22; vgl. auch Lammesch bei Grünhut Bd. IX, bes. pg. 279, 293 u. a.

3) Also auch wir gehen von demselben Grunde aus wie die herrschende Theorie; letztere bleibt aber auf dem einmal eingenommenen Felde stehen, während wir weiter gehen und sondern.

4) vgl. Liepmann, pg. 68 ff.; Merkel, pg. 97 ff.

hier die Möglichkeit zu strafen nicht gegeben ist. Sodann entfallen unwesentliche Bedingungen, d. h. solche, deren Wegfall die strafrechtliche Beurteilung des konkreten Erfolges nicht beeinträchtigen würde, weil sie auf letzteren „zwar bestimmend gewirkt, aber ihn nur in Beziehungen modificiert haben, die für die strafrechtliche Beurteilung unerheblich sind".[1]) Schliesslich — und das ist das charakteristische Moment der hier vertretenen Kausalitätstheorie — finden nur solche Bedingungen Berücksichtigung, „welchen die Erfahrung eine allgemeinere Bedeutung zukommen lässt",[2]) oder, wie sich Liepmann ausdrückt,[3]) welche „in einem berechenbaren Zusammenhang mit dem Erfolge" stehen; unberücksichtigt bleiben zufällige, singuläre, atypische s. unberechenbare Bedingungen, d. h. Bedingungen, „deren Stattfinden oder Ausbleiben von den unserer Kenntnis durchaus sich entziehenden Besonderheiten des Verhaltens in jedem Einzelfalle abhängt."[4]) — „Wir prüfen," — so argumentirt v. Kries[5]) aus allgemeinen Gesichtspunkten des modernen, verfeinerten Rechtsempfindens und Rechtsbewusstseins heraus — „wir prüfen die Beschaffenheit eines schuldhaften Verhaltens — im Hinblick — auf gewisse allgemeine Bedingungen und wir charakterisieren dasselbe durch die Bezeichnung gewisser genereller Möglichkeiten, welche sich so ergeben. Solche Erwägungen anzustellen und sich nach ihnen zu richten, scheint — geradezu das charakteristische Merkmal des gebildeten

---

[1]) Liepmann, pg. 68.
[2]) Merkel, pg. 99.
[3]) Liepmann pg. 72.
[4]) v. Kries pg. 187.
[5]) v. Kries, pg. 225 ff.

Rechtsgefühls zu sein. Dem Ungebildeten ist es eigen, nur nach der konkreten Kausalität des Einzelfalles zu urteilen und somit auch gegen denjenigen sich zu wenden, der einen verletzenden Erfolg etwa in ganz unschuldiger Weise herbeigeführt hat. Dem gebildeten Rechtsgefühl ist die verallgemeinernde Betrachtung eigentümlich; es verlangt, dass das schuldhafte Verhalten nach derjenigen Bedeutung beurteilt werde, welche es allgemein im Zusammenhang der sozialen Erscheinungen besitzt, es verlangt die Prüfung, in welchen generellen ursächlichen Beziehungen dasselbe steht."

Die adäquate Verursachungstheorie bestimmt also das Vorhandensein eines strafrechtlich relevanten Bedingungsverhältnisses mit Hülfe logischen Denkvermögens[1]) derart, dass jenes Bedingungsverhältnis zwischen einer Handlung und einem eingetretenen Erfolge da als vorhanden erachtet wird, wo es auf Grund der aus der Welt der Erscheinungen im allgemeinen und des kriminellen Rechtslebens insbesondere abstrahierten Wahrnehmungs- und Erfahrungssätze gegeben erscheint. Demnach fragen wir: War die menschliche Handlung allgemein, d. h. erfahrungsgemäss geeignet, den eingetretenen Erfolg zu begünstigen rsp. herbeizuführen, besass sie die objektive Möglichkeit hierzu, oder: War dem nicht so? M. a. W.: War der eingetretene Erfolg ein logischer Weise, nach unserer allgemeinen Kenntnis von dem gesetzmässigen Entwick-

---

1) darum gehört sie zu den abstrakt-logischen Kausalitätstheorien, im Gegensatz zu den sogenannten metaphysischen, die gewissermassen in das innere Wesen der einzelnen Bedingungen einzudringen und nach dort, wie ihre Vertreter meinen, feststellbaren Gesichtspunkten strafrechtlich notwendige Festsetzungen hinsichtlich der Kausalitätsfrage vorzunehmen versuchen.

lungsprozess der Dinge, berechenbarer, oder, an demselben Massstabe gemessen, ein atypischer, singulärer, zufälliger und darum unberechenbarer? — Nun muss uns ein konkreter, eingetretener Erfolg nicht nur dann, als inadäquat s. unberechenbar erscheinen, wenn er selbst im Verhältnis zur entäusserten Willensbethätigung der Adäquanz ermangelt, wenn also die Willensbethätigung in Bezug auf ihn die objektive Möglichkeit nicht besass, sondern auch dann, wenn die zwischen ihm und der Willensbethätigung gelegenen Bedingungen, also eine oder mehrere der Zwischenbedingungen innerhalb der kausalen Entwicklung zum Erfolge, der Adäquanz ermangeln, mag auch der eingetretene Erfolg als solcher immerhin noch adäquat erscheinen.[1][2]) Dies ist festzuhalten, insbesondere für die Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges."[3]) Zu fordern ist also, dass die ganze kausale Entwicklung von der entäusserten Willensthätigkeit an bis zu dem konkret eingetretenem Erfolge und letzterer selbst die Adäquanz im Verhältnis zu der Willensbethätigung an sich tragen. — Nur da,

---

[1]) Beispiel: Ich schiesse auf meinem Felde in unbevölkerter Gegend, wo niemand sichtbar ist. Plötzlich, unerwartet und ungeahnt, tritt jemand hinter einem Berghügel hervor, mir in die Schusslinie — Zwischenbedingung A — und wird getroffen. Hier ist das Schiessen an und für sich generell sehr wohl geeignet, den eingetretenen Erfolg, sagen wir eine Verwundung, d. i. Körperverletzung herbeizuführen. Aber der Verlauf der kausalen Entwicklung ist durch Eintritt der inadäquaten Zwischenbedingung A zum atypischen, inadäquaten geworden.

[2]) vgl. Liepmann, pg. 75; auch Radbruch, pg. 399 ff., bes. 341, der diesen Punkt durchaus betont.

[3]) cf. unten bei der Herleitung des bezüglich der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" geltenden Princips, pg. 35; 45 ff.

wo so in berechenbarer, adäquater Weise eine Beziehung zwischen Handlung und Erfolg vorhanden ist, kommt sie strafrechtlich in Betracht; unbillig wäre es und — wie oben mit v. Kries's Worten ausgeführt — einem durchgebildeten Rechtsgefühle widerstreitend, jemanden für zufällige Folgen seiner Handlungsweise verantwortlich zu machen. Gründe der Aequität, des geläuterten Rechtsbewusstseins verlangen eben eine generelle Beziehung zwischen menschlichem Thun und eingetretenem deliktischen Erfolge, um eine Verantwortlichkeit für letzteren zu statuieren. Aber nicht sie allein sind ausschlaggebend für unsere Stellungnahme. Das positive Recht selbst mit Rücksicht auf sein Werden und Entstehen zwingt uns zu obiger Forderung. Denn hier hat Helmer sehr recht, wenn er sagt:[1]) „Der Gesetzgeber abstrahiert selbst aus konkreten Rechtsverletzungen den Umfang der ihm strafbar erscheinenden Erfolge und bedroht, um derartigen Ereignissen entgegenzutreten, die Herbeiführung derselben. Wie er aber nur aus der Erfahrung abstrahierte Deliktsbegriffe zur Grundlage seiner missbilligenden Urteile und seiner Bedrohungen nehmen kann, so kann sich auch die Anwendbarkeit seiner Bestimmungen nur erstrecken auf diejenigen Arten der Herbeiführung, denen eine aus zahlreichen Einzelfällen abstrahierte Bedeutung zukommt.“[2])[3]) — Und wenn

---

[1]) Helmer pg. 34.

[2]) Radbruch hält diese Helmer'sche Begründung der adäquaten Theorie wie auch die oben pg. 14 f. aufgeführte v. Kries'sche für irrtümlich darum, weil „sie voraussetzen, die Reaktion des Rechts richte sich wider die Tat, nicht wider den Täter; nicht die Tat braucht generell antisozialen Charakter zu besitzen, es genügt, wenn sie nur im speziellen Fall antisozial wirkt [— vgl. v. Liszt, 12. Aufl. pg. 133. „Massgebend ist stets die thatsächliche, wenn auch noch so ungewöhnliche Gestaltung des Verlaufes im Einzelfall.“ —],

wir weiter keine Gründe für unsere Stellungnahme hinsichtlich der Kausalitätsfrage hätten, so würde u. E. der eine Umstand voll und ganz genügen, uns in die eingeschlagene Richtung zu drängen, der Umstand

---

wenn der Täter aber die Momente, auf denen diese Wirkung beruht, kannte oder kennen musste." — Dies ist eine Ansicht; wir stellen ihr die unsrige gegenüber. Jedenfalls kann jene Ansicht nur derjenige vertreten, welcher alles Gewicht auf das subjektive Moment im Thäter legt, nur derjenige, welchem die Kausalitätsfrage zu Gunsten der Schuldfrage sozusagen aus dem Strafrecht ausgemerzt erscheint. Solange man aber „einem reinen Subjektivismus" (Liepmann pg. 58) nicht huldigt, wird man füglich zunächst betrachten müssen, was der Thäter gewirkt hat, d. h. seine That, und auf sie vor allem sein Augenmerk richten, sodann erst, also in zweiter Linie, die subjektive Seite des Thäters in Betracht ziehen. Und dass sie sich bei der Beurteilung des Geschehenen, d. i. der That, nicht allzuzäh an die Gestaltung des Einzelfalles heftet, sondern, im Hinblick auf das Leben, diesem selbst und seinen Erscheinungen gerecht zu werden sich bemüht dadurch, dass sie den einzelnen Fall nicht sowohl isoliert als vielmehr mit Rücksicht auf ähnliche, gleichgeartete Fälle und Geschehnisse des Lebens beurteilt, das ist u. E. der grosse Vorzug der adäquaten Theorie vor anderen. —

Wenn Radbruch a. a. O. (pg. 386) meint, „dass auch vorausgesehene Wirkungen, welche eine Handlung nur in diesem besonderen Falle, durchaus nicht allgemein im Zusammenhange der sozialen Erscheinungen besitze etc., die Verantwortlichkeit zu begründen vermögen", so hat das für die adäquate Theorie nur soweit einen richtigen Sinn, als wir — wie unten näher auszuführen ist — Bedingungen, welche einem besonders veranlagten Thäter über das allgemeine, generelle Wissen hinaus erkennbar resp. bekannt waren, in die Basis aufnehmen, von der aus wir betrachten, ob jene That generell geeignet war, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen oder nicht. Diese generalisierende Betrachtung bleibt uns aber hier etwa keineswegs erspart; sie ist unter allen Umständen auch hier vorzunehmen, und nach ihrem Ergebnis die Frage nach der Verantwortung zu entscheiden. Dass wir jene Bedingungen in jener Basis zum Ansatz bringen, rechtfertigt sich neben anderem aus dem der adäquaten Theorie zu Grunde liegenden, auch aus den mitgeteilten v. Kries'schen und Helmer'schen Ausführungen ersichtlichen Zweckgedanken der adäquaten Theorie; vgl. darüber unten pg. 28 ff.

[3]) Auf den hinsichtlich der Kausalitätsfrage eingenommenen Standpunkt als den dem positiven Rechte entsprechenden und adä-

nämlich,[1]) dass wir mit Hülfe der adäquaten Theorie im Stande sind, Fragen, die anerkannt zu dem Umstrittendsten der ganzen Strafrechtswissenschaft gehören, in befriedigender Weise zur Lösung zu bringen. Dies gilt nicht nur bezüglich der sogen. durch den Erfolg qualificierten Delikte, wo ja fast allgemein, insbesondere auch von den Vertretern der herrschenden Theorie,[2]) die adäquate Theorie acceptiert wird, sondern auch hinsichtlich der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" — cf. hierüber unten, pg. 45 ff. —,

---

quaten führt uns eine weitere Erwägung im Anschluss an Rümelin zurück. Wir finden bei Rümelin pg. 182 ff. in weitem Umfange ausgeführt, dass die allgemeinen Kausalitätsvorstellungen, so wie sie in der Gesamtheit des Volkes leben, der populäre Verursachungsbegriff also, richtiger Weise den der adäquaten Kausalitätstheorie zu Grunde liegenden Verursachungsbegriff zum Inhalte haben. Wenn dem so ist — u. E. hat Rümelin Recht; Radbruch verlangt hierfür allerdings pg. 387, 3 einen experimentellen Nachweis; dies ist eine billige Forderung; die gleiche Forderung können wir Radbruch gegenüber stellen zum Beweise dafür, dass der allgemeine Sprachgebrauch, die vulgäre Denkweise den philosophischen Kausalbegriff im Sinne der herrschenden Theorie als „den gereinigten Vulgärbegriff der Kausalität" zum Inhalte habe, wenn dem so ist, so muss auch das positive Recht, das ja immer ein Kind seiner Zeit ist und das immer so denkt, wie seine Zeitgenossen denken, demgemäss den Kausalitätsbegriff der adäquaten Theorie als eben den richtigen Kausalitätsbegriff der, allerdings logisch präcisirten, allgemeinen s. vulgären Denkweise zum Inhalte haben. —

[1]) Radbruch pg. 387 f. beachtet ihn viel zu wenig.

[2]) Z. B. von Beling (pg. 21), Frank (pg. 13, V, 2), auch von Radbruch (pg. 388 ff.); vgl. ferner Hartmann, pg. 96 ff.; der die adäquate Theorie des weiteren noch für die Frage nach der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" anwendet, im übrigen sogar zugebend und betonend, dass die „adäquate Verursachung nicht als ein Ausnahmesatz, sondern als eine allgemeine Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortung zu betrachten sei." (pg. 112.) — v. Liszt hat nunmehr in der 12. Aufl. pg. 133 f. die Verwendung der adäquaten Theorie bzl. der durch den Erfolg qualificierten Delikte abgelehnt, während seine Stellungnahme in der 10. und 11. Aufl. zweifelhaft erschien.

gilt weiter hinsichtlich der Bestimmung des Versuchsbegriffs — vgl. hierzu Liepmann pg. 76, — gilt weiter auch hinsichtlich der Fixierung und gegenseitigen Abgrenzung der Begriffe Thäterschaft und Teilnahme — vgl. hierzu Liepmann pg. 76 f., vorher pg. 63 ff.[1]) — Dass eine Theorie, welche diesen Anforderungen zu genügen vermag, nicht innerlich krank, sondern vielmehr gesund, dass sie ferner dem positiven Rechte gegenüber nicht unhaltbar, sondern ihm durchaus angemessen ist, dürfte u. E. klar sein. Ihre praktische Verwendbarkeit gegenüber dem geltenden Rechte begründet ihre gute Existenzberechtigung; haben wir doch auf ihrem Boden nicht nötig, das geltende Recht eine vielfach verfehlte lex lata zu nennen,[2]) wie dies Anhänger der herrschenden Theorie deswegen thun, um sich den Schwierigkeiten gegenüber, welche sie zu lösen nicht im Stande sind, zu rechtfertigen. Gerade letzteres Unvermögen spricht aber in hohem Grade zu Ungunsten der herrschenden Theorie in dem Augenblick, wo eine andere Theorie ersteht, welche jene Schwierigkeiten zu entwickeln vermag. Denn lag schon vor dem die Vermutung nahe, dass das positive Recht gar nicht so fehlerhaft sei, sondern es lediglich die herrschende Theorie als eine ihm nicht genehme ablehne, so drängt sich diese Vermutung als Gewissheit auf in dem Momente, wo eine andere Theorie jene Schwierigkeiten zu bewältigen vermag und die Behauptung von der Fehlerhaftigkeit des geltenden Rechts zu Schanden macht, zu Ungunsten der alten, herrschenden, zu Gunsten der neueren, adäquaten Theorie.

Soviel zur Begründung der in dieser Arbeit ver-

---

[1]) vgl. auch unten pg. 31 ff.

[2]) vgl. hiezu Liepmann, pg. 55 ff.

tretenen Kausallehre.[1]) Fahren wir nun fort in der Analyse ihres Wesens. Die adäquate Theorie berücksichtigt, wie oben ausgeführt, nur solche Bedingungsverhältnisse, welche genereller s. allgemeiner Natur sind. Bedingungen, welche in zufälliger s. unberechenbarer Beziehung zum Erfolge stehen, fallen ausser Betracht. Dem gegenüber werden wir nun fragen müssen: auf welchen Grund und Boden stellen wir uns, welche Basis wählen wir für die Betrachtung, ob Adäquanz oder Inadäquanz eines gegebenen Bedingungsverhältnisses vorliegt? oder anders gefasst: auf welche Bedingungen hat sich die generalisirende Betrachtung zu erstrecken, auf welche nicht? Welche Bedingungen sind einer Prüfung zu unterziehen, und welche werden als Grund, als Basis angenommen, demgemäss bei jener Prüfung vorausgesetzt?

Diese Frage beantwortet v. Kries dahin, dass nur diejenigen Bedingungen und Thatumstände für eine Generalisierung in Betracht kämen, bezüglich deren entweder gar kein oder doch nur ein ungenaues Wissen des Thäters bestand; demnach hätten alle Thatumstände, welche vom Thäter berechnet und darum ihm bekannt

---

[1]) die Begründung ergiebt, dass die der adäquaten Theorie zu Grunde liegende Auffassung keine „völlig willkürliche" ist, wie v. Liszt, 10. Aufl. pg. 111 — in der 12. Aufl. pg. 133 fehlt dieser Passus und heisst es nur noch: „Sie (sc. die adäquate Theorie) verwendet den Begriff der Möglichkeit, wo nicht diese, sondern die Wirklickeit eines Ereignisses vorliegt;" gewiss thut sie dies — vermeint. Ist sie aber geboten, dann ist auch der ihr innewohnende Begriff der Gefahr nicht „überflüssig", sondern unentbehrlich, und dies sowohl da, wo nur „ein gedachter", als auch dort, wo schon „der wirkliche Verlauf der Ereignisse vorliegt." Denn im letzteren Falle strafen wir nur dann, wenn bei generalisierender Betrachtung das Vorhandensein einer Gefahr, einer Gefährdung, zu der Zeit, wo der nun wirklich eingetretene Erfolg noch nicht eingetreten, der „wirkliche Verlauf der Ereignisse" also noch nicht zum Abschlusse gekommen war, rückwärts feststellbar ist. Jedenfalls ist das *unsere* Ansicht; cf. oben, pg. 17, Note 2.

waren, bei der Betrachtung der Adäquanz auszuscheiden; sie bildeten die Basis, von der aus die Betrachtung bezüglich der Adäquanz der übrigen Bedingungen auszugehen hätte. Dem gegenüber wirft v. Brünneck[1]) die Frage auf: „Warum dürfen wir denn die Generalisierung nicht auf diese von der Schuld (etc. des Thäters) umfassten Umstände ausdehnen, was berechtigt uns, die objektive Möglichkeit in der Art zu erhöhen, dass wir dem Thäter folgend die besonderen Umstände des Falles in Rechnung ziehen? — — Wenn im Falle des schuldhaften Verhaltens die Grenze der Generalisierung durch den psychologischen Thatbestand, d. h. die Schuld, bestimmt wird, so ist indirekt die objektive Möglichkeit und damit die Verursachung von der Schuld abhängig gemacht.“[2]) — Wenn wir diesem Einwurfe v. Brünneck's gegenüber v. Kries einige Berechtigung zuschreiben, so werden wir hieraus folgern müssen, dass wir genötigt sind, den subjektiven Standpunkt, welchen v. Kries gewählt hat und der die schuldhafte Handlung den anderen Kausalmomenten gegenüber prinzipiell bevorzugt, fallen zu lassen, gleichzeitig aber einen anderen, wenn möglich, objekiven Standpunkt cinzunnehmen. Einen solchen, nämlich den der „nachträglichen objektiven Prognose,“ vertritt Rümelin. Nach ihm sind „voraussetzbar und vorauszusetzen alle Bedingungen, die bei der menschlichen Handlung schon vorlagen (auch soweit sie später bekannt geworden sind), ferner alle diejenigen, mit deren Einritt nach allgemeiner menschlicher Erfahrung noch gerechnet werden kann, d. h. deren Eintritt durch den schon vorliegenden Thatbestand be-

[1]) v. Brünneck, pg. 30, 31.

[2]) vgl. in gleichem Sinne Thyrén, pg. 137 und v. Liszt, 10. Aufl. pg. 111, 12. Aufl. pg. 133.

günstigt erscheint."[1]) Der Richter nimmt rückschauend zur Basis der generalisierenden Betrachtung, alles, „was z. Z. der Handlung in irgend wie erkennbarer Weise schon vorlag. Es wird also allerdings vorausgesetzt, was dem Thäter bekannt war oder bekannt sein musste, ausserdem aber auch,[2]) was sonst bekannt war oder bekannt geworden ist, z. B. die durch den nachträglichen Verlauf aufgedeckten, aber z. Z. der That schon vorliegenden Umstände, sowie das gesamte Erfahrungswissen der Menschheit. Abstrahiert wird von dem der menschlichen Erkenntnis Unzugänglichen."[3]) „Ausgegangen wird von sämtlichen z. Z. der That vorhandenen Umständen, die überhaupt oder sagen wir, demjenigen, der die Kausalitätsfrage beurteilen soll — d. i. dem Richter —, bekannt geworden sind." Erst auf dieser Basis tritt dann die Fragestellung ein, „war unter diesen Umständen die That generell geeignet den Erfolg herbeizuführen?"[4]) — Soweit Rümelin. Seiner Formulierung wird zum Vorwurf gemacht,[5]) dass sie für den Regelfall zur herrschenden, Buri'schen Theorie zurückführe und somit alle Fehler der letzteren teile. Denn wenn Rümelin sämtliche z. Z. der That vorhandenen, später bekannt gewordenen Bedingungen — mit Ausnahme allerdings der absolut unerkennbaren — zur Basis des Möglichkeitsurteiles

---

1) Rümelin, pg. 217.

2) und dadurch wird die Basis erweitert und zu einer objektiven gemacht.

3) Rümelin, pg. 189, 190; vgl. auch dens., Zufall im Recht, pg. 44 ff.

4) Rümelin, pg. 224.

5) von Radbruch, pg. 349 ff.; 364 ff.; vgl. auch v. Liszt, 12. Aufl. pg. 133.

mache, so thue er damit — für den Regelfall — das Gleiche wie die Anhänger der herrschenden Theorie; er setze eben alle Bedingungen voraus und betrachte alle Bedingungen, seien dies nun causae causati oder causae causae, zusammen als die Ursache und fälle auf ihrem Boden nicht ein Möglichkeitsurteil, wie dies doch die adäquate Theorie wolle, sondern ein Notwendigkeitsurteil. Allerdings abstrahiere er von den absolut, d. h. den ex ante wie ex post,[1]) unerkennbaren Bedingungen. Nun seien aber die Fälle, in denen Bedingungen ex ante wie ex post unerkennbar wären, höchst selten, seltener als Rümelin glaube,[2]) „da ein Erfolg im Eintreten meist seine sämtlichen Bedingungen aufdecke.“[3]) Demgemäss bedeute Rümelin's Fassung der adäquaten Theorie in der That eine Rückkehr zur herrschenden Theorie für den Regelfall. — Des weiteren wird gesagt:[4]) Wenn nur abstrahiert werden soll von den absolut, ex ante wie ex post, unerkennbaren Bedingungen, so müssen berücksichtigt werden ex ante unerkennbare Bedingungen, welche nachträglich durch Zufall oder den Eintritt des Erfolges selbst bekannt geworden, also ex post unerkennbar nun nicht mehr sind; eine gegenteilige Auffassung, wonach alle Bedingungen, welche ex post erkennbar geworden sei, dies auch ex ante schon gewesen wären, sei falsch. Wenn dem aber so sei, so würden thatsächlich Bedingungen berücksichtigt, welche Kinder des Zufalls rsp. unerkennbarer, dunkler Zukunft wären. Damit aber käme die adäquate Theorie mit sich selbst in Widerspruch; denn ihr oberstes Princip: Bedin-

---

[1]) denn wären sie nur ex ante unerkennbar, ex post aber erkennbar, so würden sie in Ansatz zu bringen sein.

[2]) vgl. Radbruch, pg. 368 unten und 369.

[3]) Radbruch, pg. 350.

[4]) gleichfalls von Radbruch, pg. 351.

gungen, welche Träger subjektiven Verschuldens nicht sein können, von strafrechtlicher Berücksichtigung auszuschliessen, wäre durchbrochen. — Den gegenüber der Rümelin'schen Formulierung geltend gemachten Einwürfen wird man — wenn man ihre Berechtigung anerkennt — nur dadurch entgehen können, dass man jene Formulierung modificiert.[1]) Wir werden allerdings alles, „was dem Thäter bekannt war oder bekannt sein musste, ausserdem .... auch, was sonst bekannt war oder bekannt geworden ist,“[2]) kurz alle z. Z. der That vorhandenen Umstände und Bedingungen berücksichtigen müssen, dies aber nur insoweit, als sie ex ante allgemein erkennbar waren, und werden demgemäss das Princip einschränkend dahin feststellen müssen: dass alle z. Z. der Begehung der That vorhanden gewesenen Erfolgsbedingungen, welche überhaupt, oder sagen wir, dem urteilenden Richter bekannt geworden sind, vorauszusetzen sind, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche ex ante, d. h. zur Zeit der That, allgemein nicht erkennbar waren.[3]) Diese Fassung bedarf indessen noch einer Ergänzung. Es ist nämlich möglich, dass einem besonders schlauen Thäter Bedingungen, welche z. Z. der That, ex ante, allgemein nicht erkennbar waren, diesem sehr wohl erkennbar resp. sogar bekannt waren. Er müsste nach obigem Princip straflos bleiben. Das aber geht nicht an. Darum werden wir fordern müssen, dass die ex ante allgemein unerkennbaren Bedingungen, wenn von ihnen abstrahiert werden soll, zugleich auch dem Thäter unerkennbar resp. unbekannt waren, und dem-

---

[1]) eine sogen. „Billigkeitsmodifikation“ nimmt auch Rümelin vor, vgl. pg. 300, aber in zu enger Weise, um sich jenen Einwürfen entziehen zu können.

[2]) Rümelin, pg. 189.

[3]) selbstverständlich bleibt dann auch das plus, die ex ante wie ex post, also absolut unerkennbaren Bedingungen, unberücksichtigt.

gemäss die Basis für die generalisierende Betrachtung eines konkreten Bedingungsverhältnisses dahin bestimmen: Vorauszusetzen sind alle zur Zeit der That vorhandenen, oder besser gesagt, vorhanden gewesenen Bedingungen, mit Ausnahme der ex ante allgemein unerkennbaren und zugleich auch dem Thäter unbekannten resp. unerkennbaren Bedingungen.[1]) Ueber die Frage, welche Bedingungen in Gemässheit des obigen Principes vorauszusetzen sind und welche nicht, entscheidet der Richter als das die Kausalitätsfrage beurteilende Subjekt, und zwar entscheidet er rückschauend, ex post, legt darum seiner Beurteilung alle Bedingungen zu Grunde, welche nach der That bekannt geworden sind.[2])

Indem wir so die Basis fixiren, vermeiden wir einmal den Vorwurf, dass entgegen dem Grundgedanken der adäquaten Theorie zufällige resp. durch den Erfolg selbst aufgedeckte, also nicht voraussehbare Bedingungen in Ansatz gebracht würden; denn wir lassen sie, weil ex ante unerkennbar, unberücksichtigt;

---

[1]) Hiernach fordern wir materiell und theoretisch die Strafbarkeit auch desjenigen Thäters, welchem ein Naturgesetz zur Verfügung stand, das der Richter nicht kannte, und das auch nachträglich nicht bekannt geworden ist. Es greift daher der von Radbruch, pg. 367 f. gegen Rümelin erhobene Vorwurf: der Thäter erscheine materiell und theoretisch nicht strafbar, welcher ein besonderes Naturgesetz beherrschend mit diesem nachträglich unentdeckt bleibt, uns gegenüber jedenfalls nicht durch. Wenn jener Thäter thatsächlich straflos ausgeht, so geschieht dies aus praktischen, strafprozessualischen Gründen. Theoretisch aber fordern wir, wie unsere Formulierung erweist, seine Strafbarkeit.

[2]) Diese Fassung würde Radbruch zu den „mittleren" rechnen. Eine solche vertritt auf dem Grunde seiner eigenartig gebauten adäquaten Theorie auch Thon. Die v. Kries'sche Formulierung nennt Radbruch: die „subjektive", die Rümelin'sche: die „objektive" Fassung.

andererseits entgehen wir, indem wir eben das Axiom der adäquaten Theorie in allen Teilen unserer Formulierung verwerten, dem Vorwurfe, dass thatsächlich alle Bedingungen berücksichtigt würden, somit die adäquate Theorie auf die herrschende zurückgeführt werde, und erstere, mit letzterer sich deckend, die Fehler der letzteren teile. Denn wir scheiden selbstverständlich die absolut unerkennbaren Bedingungen aus, ferner aber auch die zur Zeit der That allein, also ex ante nur, allgemein unerkennbaren Bedingungen, sofern sie nur zugleich auch dem Thäter unerkennbar resp. unbekannt waren. — War letzteres nicht der Fall, kannte der Thäter vermöge seiner individuellen Beschaffenheit Bedingungen, welche allgemein nicht erkennbar waren, oder musste er sie kennen, so werden sie mitberücksichtigt. Das ist der Punkt in unserer Formulierung, welcher hauptsächlich[1]) den Gegnern Gelegenheit zu Angriffen bietet und in ähnlichen Fällen schon oft geboten hat.[2]) Vermengung von Schuld

[1]) Einen zweiten Vorwurf, den wir zu gewärtigen haben, erhebt Radbruch gegen Thon. Er gründet sich darauf, dass Thon bei der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange der ratio legis: aliud alii mortiferum esse solet — mit seiner Formulierung nicht zu genügen vermöge; vgl. dazu Radbruch, pg. 378. — Wenn man sich nun vergegenwärtigt, — was jenes aufgeführte Schlagwort nicht erkennen lässt, sondern verschleiert — wie zahlreich, mannigfaltig und verschiedenartig die Bedingungen sein können, welche im konkreten Falle jedesmal zum exitus letalis geführt haben mögen, so wird man zugeben, dass man in vielen Fällen bei genereller Prüfung auch von unserem Standpunkte die Verursachungsfrage wird bejahen können und müssen. Wo dies aber nicht möglich sein wird, da werden wir rationelle Gründe auf unserer Seite haben, und werden wir, wenn wir nach genauer Beurteilung des gegebenen Falles in seinen generellen Beziehungen zu den sozialen Erscheinungen zur Ablehnung der Kausalitätsfrage gekommen sind, jene ratio legis als für unser heutiges Rechtsleben, für unsere heutige Rechtsauffassung unbrauchbar bezeichnen müssen.

[2]) vgl. insbes. Radbruch, pg. 351 ff.; 372 f.; und gegen Thon pg. 374 ff.; vgl. auch v. Liszt, 10. Aufl. pg. 111, 12. Aufl. pg. 133.

und Kausalität! lautet das Schlag- und Schreckwort. Offen gestanden: indem wir alle zur Zeit der That vorhanden gewesenen Bedingungen voraussetzen, mit Ausnahme der zur angegebenen Zeit allgemein unerkennbaren und zugleich auch dem Thäter unbekannten resp. unerkennbaren Bedingungen, vereinigen wir zwar nicht principiell, wie v. Kries, wohl aber exceptionell, nämlich in den seltenen Fällen, wo das Wissen des Thäters über das generelle hinausgeht, Schuldmomente mit solchen der Verursachung. Und diesen Schritt zu thun, scheuen wir uns keineswegs. Denn es ist nicht einzusehen, warum wir nicht, wenn wir einmal wissen, was „Schuld" und was „Verursachung" im natürlichen Sinne bedeuten, wenn wir beide also, wo es nötig ist, wohl von einander zu trennen verstehen, warum wir dann nicht beide da, wo es uns nötig erscheint, auch zusammen marschieren und gemeinsam wirken lassen könnten. Dies ist dann um so eher zulässig, wenn es uns nicht sowohl auf philosophische Begriffsbestimmungen, in specie auf Bestimmung des Verursachungsbegriffes im philosophischen Sinne, ankommt, als vielmehr auf Ermittlung und Ausgestaltung strafrechtlich verwertbarer Begriffe, in specie des Verursachungsbegriffes im strafrechtlichen Sinne, welcher den philosophischen Verursachungsbegriff allerdings zur Grundlage haben muss und in unserem Falle auch hat (vgl. oben pg. 13). Warum sollten wir da nicht mit allen Mitteln, welche das Strafrecht bietet, operieren dürfen. Zudem würden wir uns der Inkonsequenz gegenüber der einmal für richtig erkannten und darum vertretenen Kausalitätstheorie schuldig machen, wenn wir entgegen ihrem, der adäquaten Theorie, Grundgedanken Bedingungen ausser Acht liessen, welche im konkreten Fall

„Träger einer subjektiven Verschuldung"[1]) gewesen sind. Denn die adäquate Theorie bezweckt zufällige Bedingungen, d. h. solche Bedingungen, welche Träger subjektiven Verschuldens nicht sein können, unberücksichtigt zu lassen, und nur sie. Ist aber thatsächlich eine Bedingung, wenn auch nicht allgemein, so doch dem besonders gearteten Thäter bekannt resp. erkennbar gewesen, so muss sie, weil Trägerin subjektiven Verschuldens sehr wohl in Ansatz gebracht werden.

Nachdem wir so die Basis für die generalisierende Betrachtung eines gegebenen Bedingungsverhältnisses festgelegt, bestimmen wir von ihr aus, ob Adäquanz des betreffenden Bedingungsverhältnisses vorhanden ist oder nicht, nach dem Masstabe unserer Erfahrung[2])

---

[1]) Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. 1895, pg. 189.

[2]) Vielfach wird eingewendet, (z. B. v. Liszt, E. M. Mayer u. a.), dass der Massstab der allgemeinen Erfahrung ein willkürlicher, auf der individuellen Anschauung des Einzelnen beruhender sei. Hiergegen bemerkt treffend Rümelin, pg. 190 f: „Der Massstab, mit dem gerechnet wird, ist — — derjenige der allgemeinen Erfahrung. Dass dieser Massstab an sich auf objektivem Wissen beruht, wenn es auch kein vollständig exaktes Wissen ist, und wenn auch die Erfahrung der einzelnen urtheilenden Menschen eine grössere oder geringere sein kann, dürfte längst zur Genüge dargelegt sein. Die quantitative Abgrenzung selbst sodann führt allerdings zu einem gewissen Subjektivismus, nämlich zu Werthurteilen und Willensentscheidungen, die in vielen Fällen nicht übereinstimmend von allen Beurtheilern abgegeben werden. Allein von einer Werthung nach Willkür sind diese ganz unentbehrlichen und im Leben jedes einzelnen tausend und abertausendmal wiederkehrenden Beurteilungsformen wohl zu unterscheiden." — E. M. Mayer sagt in: Z. f. d. ges. Strafr. Wissensch. Bd. 20, pg. 547: „In einfachen Fällen wird eine Ueberstimmung zu erzielen sein, die komplicierten wird ein Jeder anders beurteilen. Ja, die Fälle brauchen gar nicht so sehr verwickelt zu sein, um die mannigfachste Beurteilung zu erfahren. Ich vergesse abends beim Ausgehen meine Petroleumlampe zu löschen; nach einiger Zeit setzt ein starker Wind ein; ein Windstoss öffnet das nur angelehnte Fenster, ein zweiter bringt die Lampe zum Fall und führt so den Brand des Hauses herbei. Steht

in der Weise, dass wir den konkreten Fall für sich und in seiner Entwicklung in Vergleich mit anderen Fällen dieser Art setzen und beobachten, ob er so in die Erscheinung getreten ist, wie wir es nach unserer Erfahrung von gleichgearteten Fällen gewohnt sind, oder nicht. Ist ersteres der Fall, so nehmen wir Adäquanz an und betrachten das vorliegende Bedingungsverhältnis als ein strafrechtlich relevantes; anderenfalls, verneinen wir die Adäquanz und damit die kriminelle Bedeutsamkeit des gegebenen Bedingungsverhältnisses.

So wäre denn nunmehr der Kreis der strafrechtlich in Betracht kommenden Bedingungen allgemein[1])

---

meine Unvorsichtigkeit mit dem Brande in einem berechenbaren oder unberechenbaren Zusammenhang?" — Nun, u. E. braucht man, so wie hier die Umstände liegen, nicht lange zu streiten. Wer zweifelt, dass das Brennenlassen der Lampe hier generell absolut nicht geeignet ist, einen Brand herbeizuführen. Mit einem dreifachen Zufall müsste man hier rechnen; der eine bringt den Sturm, der zweite öffnet das Fenster, der dritte, stärker als der zweite, bringt gar die Lampe zu Fall. Vielmals werden Lampen so brennen gelassen, und nur verschwindend ist die Zahl der dadurch herbeigeführten Brände, selbst dann, wenn draussen Sturm ist. Es wäre auch schlimm, wenn es anders stünde, wenn das Stehenlassen einer brennenden Lampe bei angelehntem Fenster — dass der Mieter ausgeht, ist gar nicht mal erforderlich; ich kann ja nur einmal in das Nebenzimmer gegangen sein; wodurch sich der Kreis der in Betracht kommenden Fälle bedeutend erweitert — allgemein einen Brand verursachte. — Die Behauptung Mayer's, pg. 549 l. c.: „Einheitliche Entscheidungen sind bei Anwendung dieses Massstabes unerreichbar", dürfte also doch wohl in ihrer kategorischen Bestimmtheit nicht zutreffend sein. Es giebt ein gewisses, innerhalb gewisser Zeiträume nahezu konstant bleibendes Rechtsempfinden und Beurteilungsvermögen der Völker, abstrahiert aus den unendlich zahlreichen Erscheinungen der Welt wie des Rechtslebens insbesondere. In diesem Sinne haben wir einen objektiven Massstab, mit dem wir uns begnügen können und müssen. Messen wir an ihm, so werden wir zwar nicht in allen, wohl aber den meisten Fällen zu einheitlichen Entscheidungen gelangen; vgl. auch v. Kries, pg. 404 ff.

[1]) Im besonderen kann das positive Strafrecht aus diesem Kreis der Bedingungen noch Ausscheidungen vornehmen und thut dies, indem

festgelegt: nur die Bedingungen, welche von zurechnungsfähigen Menschen gesetzt, von wesentlicher Bedeutung sind und mit dem Erfolge in generellem, berechenbarem Zusammenhange stehen, finden Berücksichtigung im Strafrecht. Sie in ihrer Gesamtheit, sie als Summe bilden strafrechtlich die Ursache eines deliktischen Erfolges (gegenüber der Ursache im philosophischen Sinne), sofern sie sich unter den Antecedentien des letzteren befinden.

Innerhalb dieser Gesamtheit der Bedingungen nun, innerhalb dieser strafrechtlichen Ursache, können sich verschiedene Formen kausaler Beteiligung finden.

1. Die erste und wichtigste dieser kausalen Beteiligungsformen ist: die Thäterschaft. Sie ist dann gegeben, wenn uns die menschliche Handlung als Voraussetzung des durch das Gesetz in seinen deliktischen Thatbestandsmerkmalen charakterisierten Erfolges erscheint, derart, dass ohne sie der Erfolg berechenbarer Weise nicht eingetreten wäre; Thäter ist also, wer mit seiner Willensbethätigung und den adäquaten Folgen derselben die Summe der Bedingungen gesetzt hat, welche den Erfolg in seinen deliktischen Thatbestandsmerkmalen berechenbarer Weise nach sich zogen.[1]) „Thäter ist derjenige, welcher die für

---

es z. B. die vorsätzlich geleistete Beihülfe bei Uebertretungen, die fahrlässig geleistete und die Beihülfe zur Anstiftung allgemein straflos lässt. Die Begründung dieser Ausnahmen siehe bei Merkel, pg. 101, b.

[1]) Dem Handeln, d. h. dem positiven Thätigwerden, steht das Unterlassen, d. i. die Willensbethätigung im negativen Sinne, überall gleich. Denn da wir eine Thäterhandlung (gemeint als Akt positiven Thuns) nicht etwa nach metaphysischen Merkmalen, d. h. im Hinblick auf die metaphysische Art und Beschaffenheit dieses Aktes, statuieren, sondern lediglich nach logischen Gesichtspunkten, so dass wir eine Thäterhandlung da als vorhanden annehmen, wo sie für unser

den gesetzlichen Deliktsthatbestand entscheidenden Bedingungen gesetzt hat."[1]) Die Bedingungen, welche der Thäter gesetzt hat, müssen also von der Beschaffenheit gewesen sein, dass sie zur Zeit, als sie gesetzt wurden, eine ausreichende objektive Möglichkeit für den Eintritt des Erfolges hatten, dass sie, nachdem der Erfolg in concreto eingetreten, uns als die Faktoren erscheinen, aus denen für unsere Betrachtung der eingetretene Erfolg in seiner vom Gesetz bestimmten deliktischen Eigenart mit Notwendigkeit folgt. — Für diese hervorragendste Form kausaler Beteiligung gebraucht das Gesetz Ausdrücke wie: „verursachen", „zur Folge haben", „folgen aus" etc. Sie „wird als Kausalbeziehung oder Verhältnis des Kausalzusammenhanges bezeichnet",[2]) auch als Verursachung.[3]) —

Bei der Mitthäterschaft haben zwei oder mehrere menschliche Thätigkeiten den Erfolg gemeinschaftlich verursacht, den deliktischen Thatbestand

---

logisches Denken, berechenbarer Weise notwendig für den Eintritt des Erfolges war, so haben wir keinen Grund, nach einer metaphysischen Kausalität der Unterlassung zu suchen und, da es eine solche nicht giebt, die Unterlassung von dem positiven Thun zu scheiden, sondern wir können erstere dem letzteren gleichsetzen und gleich behandeln, wenn sich nämlich die Unterlassung — gleich wie das positive Thun — logischer Weise als in einem adäquaten, berechenbaren Zusammenhange mit dem Eintritte des Erfolges stehend, in diesem Sinne kausal, erweist; vgl. hierzu Liepmann, pg. 77[4] und 78.

[1]) Liepmann, pg. 72; vgl. auch Merkel pg. 111.

[2]) Rümelin, pg. 203.

[3]) Letzteres jedoch richtiger und konsequenter Weise nur dann, wenn sie allein und für sich die oben (pg. 31) charakterisierte Ursache im Sinne des Strafrechts ausmacht. Umfasst die strafrechtliche Ursache noch weitere kausale Beteiligungsformen, so wird man von der ersten und bedeutsamsten dieser Beteiligungsformen nur einschränkend und im engeren Sinne sagen können, dass sie die Ursache des Erfolges sei, wird man die Thäterschaft nur im engeren Sinne als Verursachung des Erfolges bezeichnen können.

gemeinschaftlich verwirklicht, derart, dass jeder Thäter einen Teil des deliktischen Thatbestandes erkennbarer und berechenbarer Weise in die Erscheinung gebracht hat. —

2. Zweite Form kausaler Beteiligung innerhalb der zu einer kriminellen Ursache gehörigen Bedingungen ist: die Beihülfe.

Sie kann immer nur bei, neben und zusammen mit der Thäterschaft vorkommen. Sie kann nie Thäterschaft sein, darum auch weder kriminelle Ursache noch Ursache im engeren Sinne innerhalb der kriminellen Ursache. Weil sie nie Thäterschaft sein kann, darf sie auch keines der deliktischen Thatbestandsmerkmale verwirklichen. Sie stellt sich nur als Mittel zur Verwirklichung des deliktischen Erfolges dar; sie ordnet sich der Handlung des Thäters unter, unterstützt diese und hilft ihr bei der Verwirklichung des Erfolges, welch' letzterer in seinem deliktischen Thatbestande aber lediglich durch die Handlung des Thäters unmittelbar herbeigeführt wird. Gehülfe ist demnach: wer „für das Verhalten des Thäters entscheidende, für den Verbrechenserfolg dagegen lediglich fördernde Bedingungen"[1]) adäquater Weise setzt. Damit ist nicht gesagt, dass die Beihülfe für den Eintritt des Erfolges unwesentlich sei; sie ist für ihn wesentlich, aber nur mittelbar, in Unterordnung unter die Thäterhandlung, durch diese und in der Art, dass sie kein Merkmal des deliktischen Erfolgsthatbestandes ihrerseits in die Erscheinung bringt.

3. Dritte Form kausaler Beteiligung innerhalb der kriminellen Ursache ist: die Anstiftung. Auch sie stellt sich wie die Beihülfe als sekundäre Art kausalen Thätigwerdens dar, d. h. sie ist nur bei der

---

[1]) Liepmann pg. 77.

Handlung eines Thäters, bei Thäterschaft möglich. Dabei kann sie nie zugleich Thäterschaft sein, darum auch nicht kriminelle Ursache für sich allein, noch Ursache im engeren Sinne innerhalb der kriminellen Ursache. Die Anstiftung hört da auf, wo die Handlung des Thäters beginnt. Die Anstiftung liegt also vor der Hauptthat. Ihr Erfolg ist: die Hervorrufung des Entschlusses zur That im Thäter. Mit der Entschlussfassung des Angestifteten ist der Erfolg der Anstiftung eingetreten. „Anstifter ist nach positiver Anschauung des deutschen Strafgesetzbuches und auch nach allgemeiner Strafrechtsanschauung derjenige, welcher die für die Entschlussfassung des Thäters entscheidenden Bedingungen setzt. — Hiernach ist die Thätigkeit des Anstifters bereits abgeschlossen, ehe der Thäter mit der Ausführung der That beginnt. — Es ist daher auch de lege ferenda falsch, die Anstiftung als Verursachung des Erfolges aufzufassen.“[1])

In dieser Verschiedenartigkeit kausalen Thätigwerdens liegt der Grund für die gesonderte Behandlung der Anstiftung und Beihülfe im positiven Rechte gegenüber der Thäterschaft, liegt ferner der Grund für die geringere Strafbarkeit des Gehülfen gegenüber dem Thäter.

Hiemit wären die Grundzüge der adäquaten Theorie entwickelt. —

---

[1]) Liepmann, pg. 76 f. — Darum unterbricht auch die Handlung des Thäters die des Anstifters nicht, wie z. B. v. Liszt annimmt. Für uns ist die Handlung des Anstifters da abgeschlossen, wo der Thäter mit der seinigen beginnt.

C. Die Unterbrechung des Kausal-Zusammenhanges.

Nachdem so der Boden bereitet ist für eine Untersuchung der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“, können wir an diese selbst herantreten.

Aus dem Satze, dass der Thäter nur für die adäquaten Folgen seiner That, nicht für singuläre, unberechenbare verantwortlich gemacht werden kann, ergiebt sich unmittelbar folgendes Princip:

> Innerhalb der kausalen Entwicklung einer Willensbethätigung zum Erfolge darf kein wesentliches Glied sein, welches bei generalisierender Betrachtung von jener auf S. 26 festgelegten Basis aus] als inadäquat, als zufällig, in diesem Sinne unberechenbar erschiene; tritt ein solches in die kausale Entwicklung mit entscheidender Wirkung in Bezug auf den Erfolg ein, so ist Zurechnung des Erfolges dem Thäter gegenüber ausgeschlossen, ist der Kausalzusammenhang „unterbrochen.“

Dieses Princip bedarf der näheren Ausführung.

I. Abgrenzung der für eine Untersuchung bzl. der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ in Betracht kommenden Fälle.

1. im Hinblick auf die möglichen Formen kausaler Beteiligung.

a) **negativ:**

α —. Nicht unterbrochen werden kann allgemein, d. h. weder durch die Handlung eines Dritten noch

durch die des Thäters, die That des Anstifters. Der Anstifter setzt „die für die Entschlussfassung des Thäters entscheidenden Bedingungen.“[1]) Der Erfolg besteht hier in der Entschlussfassung des Thäters. Darum liegt die Handlung des Anstifters zeitlich vor der des Thäters, darum auch kann erstere durch letztere nicht unterbrochen werden. Eine Unterbrechung dieser eigenartigen kausalen Bethätigung des Anstifters durch einen Dritten aber oder sonst ein Ereignis ist begrifflich und strafrechtlich ausgeschlossen. Denn eine Anstiftung, die nicht anstiftete, ist schlechterdings undenkbar; eine Anstiftung, die nicht anstiftete, ist eben keine Anstiftung.[2]) Auch kennt das R.-Str.-G.-B. eine versuchte Anstiftung grundsätzlich nicht.[3]) Andererseits unterbricht die Anstiftung die Thäterhandlung nicht, weil die erstere der letzteren zeitlich voraus geht, weil sie in ihrer ganzen strafrechtlich in Betracht kommenden Kausalität nach unserer Auffassung vor der Thäterhandlung gelegen ist.

β —. Nicht unterbrochen werden kann allgemein die That des Gehülfen. „Eine Beihülfe, welche nicht geholfen hat, enthält denselben Widerspruch, wie eine Anstiftung, welche nicht angestiftet hat.“[4]) Auch kennt das Gesetz einen Versuch der Beihülfe nicht. Wo ein solcher gegeben erscheint, liegt in Wahrheit entweder wirkliche Beihülfe vor oder, im strafrechtlichen Sinne gesprochen, ein Nichts. — Ingleichen folgt aus dem

---

[1]) Liepmann, pg. 76, 77.

[2]) vgl. hierzu Merkel, pg. 147, 4.

[3]) Allerdings weist das R. Str.-G.-B. in § 49a eine besondere Art versuchter Anstiftung auf. Versuchte Anstiftung ist aber eben keine Anstiftung, darum stellt sich der Thatbestand des § 49a als ein Delictum sui generis dar, welches bezüglich der „U. d. K.“ ebenso zu behandeln ist, wie die übrigen Delikte.

[4]) Merkel, pg. 147, 4.

Wesen der Beihülfe (cf. oben pg. 33), dass sie nie durch die Hauptthat, d. i. die Thäterhandlung, unterbrochen wird; umgekehrt, dass sie nie die Hauptthat unterbricht.

γ —. Nicht unterbrochen werden kann endlich die Handlung eines Mitthäters durch die des resp. der anderen Mitthäter, noch kann sie aktiv die Handlung der übrigen Mitthäter unterbrechen. Aus dem Wesen der Mitthäterschaft folgt, dass zwischen der Willensrichtung des einen Mitthäters und der des resp. der anderen eine derartige Beziehung besteht, gemäss welcher die Thätigkeit des einen sich in adäquater Weise der des anderen angliedert, dass also das, was der eine thut, auch dem anderen angerechnet, dass jedem das ganze Delikt in allen seinen Teilen zugerechnet wird.

b) **positiv:**

Unterbrochen werden kann nur die Handlung eines oder mehrerer Thäter[1]) (Mitthäter).

Unterbrechen kann nur die Handlung eines Thäters oder mehrerer (Mitthäter), — abgesehen von Naturereignissen und solchen Geschehnissen, welche diesen gleich zu erachten sind, z. B. Thaten von Kindern und Unzurechnungsfähigen. —

2. Im Hinblick auf den durch das zweite Ereignis herbeigeführten Erfolg.

a —. Da es eine „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" nur dort geben kann, wo eine kausale Entwicklung vorhanden ist, werden wir zunächst die

---

[1]) Thäter ist auch der sog. mittelbare Thäter, d. h. derjenige, welcher sich eines anderen Menschen als blossen Werkzeuges bedient; cf. Merkel, pg. 140.

sogen. Gefährdungsdelikte[1]) aus dem Kreise unserer Betrachtung auszuscheiden haben. Denn sie weisen eine kausale Entwicklung nicht auf. Ihr Erfolg ist unmittelbar mit der Entäusserung des betreffenden Willensaktes gegeben; das Delikt ist mit der Willensbethätigung vollendet; es bedarf keiner weiteren kausalen Entwicklung. Eine solche ist nur bei den sogen. Erfolgsdelikten notwendig. Nur bei diesen ist eine kausale Entwicklung von der entäusserten Willensbetbätigung bis zum Eintritt des Erfolges möglich und notwendig, wenn das betreffende Delikt dem Thäter voll und ganz zugerechnet werden soll.

Darum giebt es eine „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ nur bei den sogen. Erfolgsdelikten.

b. —. Da wir innerhalb der Erfolgsdelikte nur da nach einer „Unterbrechung des Kauslzusammenhanges“ fragen, wo uns ein rechtswidriger Erfolg durch ein zweites Geschehnis derart herbeigeführt zu sein scheint, dass wir ihn nicht dem ersten, sondern dem zweiten Geschehnis zurechnen zu müssen glauben, ist klar, dass es einer solchen Untersuchung nur da bedarf, wo die erste Willensbethätigung in Hinsicht auf den eingetretenen Erfolg strafrechtlich überhaupt in Betracht kommt, d. h. da, wo sie für unser Erkennen generell geeignet war, also die objektive Möglichkeit besass, den in concreto eingetretenen Erfolg auch ihrerseits herbeizuführen, mit anderen Worten, wo der in concreto eingetretene Erfolg auch berechenbarer, adäquater Weise aus der ersten Willensbethätigung resultieren konnte. Darum bedarf es einer Untersuchung der Frage

---

[1]) wie z. B. Aussetzung, Zweikampf, Gefährdung des öffentlichen Friedens u. s. w.

nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ offenbar da nicht, wo:

1. überhaupt kein strafrechtlich relevanter, sondern ein gleichgültiger Erfolg durch das zweite Ereignis herbeigeführt worden ist; z. B. ein gegen den N. geschleuderter Körper wird durch den Wind von seinem Ziele abgelenkt (Merkel pg. 123);

2. zwar ein strafrechtlich bedeutsamer Erfolg durch das zweite Ereignis herbeigeführt worden ist, dieser aber ein solcher ist, wie er aus der ersten Willensbethätigung adäquater Weise nicht resultiren konnte, für dessen Eintritt die erstere Willensbethätigung keine objektive Möglichkeit besass: z. B. die Köchin will den ihr unbequemen Herrn auf einige Zeit still machen; darum giebt sie ihm ein Gift in einer Dosis, die ihn nur längere Zeit ans Bett zu fesseln geeignet war, was sie ja auch beabsichtigt hatte. In dieselben Speisen mischt darauf der Knecht eine absolut tötlich wirkende Menge Giftes, um den Mann völlig zu beseitigen. Hier ist von vornherein klar, dass die Köchin für den Tod des Herrn nicht verantwortlich gemacht werden kann. Ebenso in folgendem Fall: A verwundet den B in durchaus leichter Weise; infolge falscher Behandlung oder eigener Unvorsichtigkeit des Verletzten tritt Blutvergiftung hinzu. Auch hier ist die Handluug des A generell nicht geeignet, einen solchen Verlauf zu nehmen, ein solches Resultat herbeizuführen; ihr kann der Tod des B darum nicht zugerechnet werden.

Man könnte diese Fälle: Ablenkung der Kausalität nennen. Denn bei ihnen wird durch das zweite Geschehnis an dem von dem Ersthandelnden berechen-

barer Weise erreichbaren Erfolg s. Ziel entweder vorbei- d. i. fehlgelenkt (Fälle ad 1), oder über letzteres hinausgelenkt (Fälle ad 2). — Es ist klar, dass in diesen Fällen der Ablenkung der Kausalität zwischen der ersten Willensbethätigung und dem in concreto eingetretenen Erfolge ein strafrechtlich relevanter Kausalzusammenhang im Sinne der hier vertretenen adäquaten Verursachungstheorie nicht bestehen, es darum auch keine „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" geben kann.[1])

---

[1]) Die Fälle der Ablenkung κατ' ἐξοχήν, d. h. der sogen. aberratio ictus gehören nur teilweise hierher. Man spricht von einer aberratio ictus sen impetus dann, wenn der Erfolg durch äussere Umstände auf ein nicht in Aussicht genommenes Objekt abgelenkt, an diesem herbeigeführt wird; z. B. A will den B erschiessen, fehlt und tötet den C. Hier ist soviel evident, dass durch das zweite Ereignis — das Fehlen — der beabsichtigte Erfolg von B abgelenkt worden, in Bezug auf diesen also der konkret eingetretene Erfolg ausser Betracht fällt. Insoweit also, als der von dem Ersthandelnden beabsichtigte Erfolg von dem in Aussicht genommenen Objekt durch das zweite Ereignis abgelenkt wird, als demgemäss das zweite Ereignis in Bezug auf das vom Thäter in Aussicht genommene Objekt einen gleichgültigen Erfolg herbeiführt, würden sich die Fälle der aberratio ictus unter die (pg. 39 ad 1) genannten Fälle einreihen lassen. — Insoweit aber das zweite Ereignis an dem Anderen (in obig. Beisp.: an C) einen strafrechtlich relevanten Erfolg herbeiführt, welcher objektiv betrachtet auch aus der ersteren Willensthätigkeit berechenbarer Weise resultieren konnte (in obig. Beisp.: Tod eines Menschen durch Erschiessen), insoweit also Kausalzusammenhang zwischen erster Willensbethätigung und konkretem Erfolge möglich wäre, bedarf es einer Untersuchung, ob thatsächlich besagter Kausalzusammenhang vorhanden ist, oder ob er nicht durch das zweite nachfolgende Ereignis „unterbrochen" wird. Wir kommen also hier um eine Untersuchung der Frage nach dem Kausalzusammenhang nicht herum. Darum lassen sich die Fälle der aberratio ictus in dieser Hinsicht nicht unter die oben genannten Fälle der Ablenkung bringen. Die Untersuchung nach dem Vorhandensein resp. Fehlen s. „Unterbrochensein" des Kausalzusammenhanges selbst ist nach dem pg. 35 genannten, weiter unten ausgeführten Principe zu beurteilen. Also: war das zweite Ereignis berechenbar, war z B. A ein un-

3. Im Hinblick auf die Kausalität des zweiten Ereignisses.

Einer Untersuchung bezüglich der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ bedarf es da nicht, wo schon im philosophischen Sinne kein Bedingungsverhältnis zwischen eingetretenem Erfolg und erster Willensbethätigung gegeben, also schon im benannten Sinne kein Kausalzusammenhang vorhanden ist, um so weniger im Sinne des Strafrechts.

Dies ist dann der Fall, wenn das zweite Ereignis selbstständig und unabhängig auftritt, wenn es eine neue, eigene Kausalität eröffnet und den Erfolg selbstständig herbeiführt. Hier liegt das zweite Ereignis nicht in der von dem ersten begründeten Kausalreihe, kann also weder vom Standpunkte der nuden dinglichen Kausalität dem Ersthandelnden zugerechnet werden, noch von dem der logisch-adäquaten Kausalität. Denn diese setzt immer ein Bedingungsverhältnis im philosophischen Sinne voraus, und nur da, wo ein solches gegeben, wird untersucht, ob es auch für die Zwecke des Strafrechts gemäss der adäquaten Theorie Berücksichtigung zu finden hat. Wenn also z. B. A dem B ein tödtliche Wunde beigebracht hat, B aber, bevor er an der Wunde stirbt, vom Blitz erschlagen wird, und zwar an einer Stelle, wo er, auch wenn er nicht

---

sicherer Schütze, sein Fehlschuss darum berechenbar, so wird er für den durch das zweite Ereignis herbeigeführten Erfolg haftbar sein. War das zweite Ereignis aber ein unberechenbares, zufälliges, z. B. A schiesst in unbevölkerter und abgesperrter Gegend auf B; da tritt plötzlich C in die Schusslinie und wird statt des B getroffen und getötet, — so wird dadurch der Kausalzusammenhang zwischen der ersten Willensbethätigung und dem eingetretenen Erfolge „unterbrochen“, oder richtiger gesagt, ist im strafrechtlichen Sinne ein Kausalzusammenhang gar nicht vorhanden und kann A in Bezug auf C nicht gestraft werden.

tödtlich verwundet gewesen, sich zur Zeit des Blitzschlags aufgehalten hätte und also erschlagen worden wäre;[1]) — oder, wenn der von A tödtlich verwundete B in seiner Behausung liegen gelassen und, bevor er gestorben, von dem hinzukommenden C durch einen Stich ins Herz getötet wird,[2]) — so werden wir in beiden Fällen den Tod des B nicht dem A zurechnen, sondern ihn im ersten Falle dem Blitz zuschreiben, im zweiten dem C zurechnen. —

In dieser Hinsicht kann ein Zweifel nicht bestehen, und besteht auch ein solcher weder in Theorie noch Praxis. Hier ist von vornherein klar und darum auch allgemein anerkannt, dass der Kausalzusammenhang zwischen der ersten Willensbethätigung und dem eingetretenen Erfolge „unterbrochen", oder, richtig gesagt, überhaupt nicht vorhanden ist. —

II. Die für die Untersuchung bezl. der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" in Betracht kommenden Fälle.

Aus den vorhergehenden Erörterungen haben wir ersehen, dass es einer Untersuchung der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" nicht bedarf: bei den Formen sekundärer, kausaler Bethätigung, d. i. bei der Anstiftung und Beihülfe; bei der Mitthäterschaft als solcher; ferner in den Fällen der Ablenkung der Kausalität; bei den Gefährdungsdelikten; endlich da, wo schon der dingliche Kausalzusammenhang, d. i. der Kausalzusammenhang im philosophischen Sinne, zwischen erster Willensbethätigung und eingetretenem Erfolge nicht vorhanden ist.

---

[1]) dieses Beispiel giebt Birkmeyer, pg. 21.

[2]) cf. auch Helmer, pg. 50.

So bleiben uns die Fälle zur Betrachtung übrig: innerhalb der sogen. Erfolgsdelikte, in denen eine Thäterhandlung, welche generell geeignet war, den eingetretenen Erfolg ihrerseits herbeizuführen, zu einer Zeit, wo sie sich noch in ihrer kausalen Entwicklung befindet, von einem zweiten Ereignis abgelöst wird, welches Ereignis nun seinerseits unter Benutzung der Kausalität der ersten Handlung den Erfolg in entscheidender Weise herbeiführt. Das zweite Ereignis eröffnet keine neue, eigene Kausalreihe, es macht sich die erste Willensbethätigung dienstbar, sei es diese allein, falls sie noch keine kausalen Folgen entwickelt hat, sei es sie zusammen mit ihren bereits vorhandenen kausalen Folgen. Erste Willensbethätigung und zweites Ereignis — mag dies nun ein Naturereignis resp. ein diesem gleichstehendes Geschehnis oder eine menschliche Handlung sein — befinden sich unter den Antecedentien desselben Erfolges, liegen also in der gleichen Kausalreihe; z. B. A verwundet den B tödtlich, bevor B an der Wunde stirbt, erschlägt ihn der Blitz und zwar an einer Stelle, wo sich B zur Zeit des Blitzschlages nicht aufgehalten hätte,[1]) wenn er nicht verwundet gewesen wäre, — oder nehmen wir das bekannte Beispiel: der von X verwundete Z reisst sich den Verband von der Wunde; er stirbt an Verblutung. In diesen Beispielen erkennen wir klar den dinglichen Kausalzusammenhang zwischen erster Willensbethätigung und dem Erfolge, das Bedingungsverhältnis im philosophischen Sinne zwischen beiden. Wir beobachten, wie das zweite Ereignis in die von dem ersten begonnene Kausalent-

---

[1]) Dieses Birkmeyer'sche Beispiel in umgekehrter Fassung s. oben pg. 41 f.

wicklung eingreift und diese weiter führt. Es erhebt sich die Frage, ob wir das vorhandene Bedingungsverhältnis zwischen erster Willensbethätigung und eingetretenem Erfolge strafrechtlich als relevant anerkennen, ob wir demgemäss den Erfolg der ersten Willensbethätigung zurechnen sollen, oder nicht vielmehr dem zweiten Ereignis, sodass, wenn letzteres der Fall wäre, der Kausalzusammenhang bezüglich der ersteren Willensbethätigung „unterbrochen" wäre, oder richtig gesagt, für das Strafrecht ausser Betracht fiele.[1]) In allen den Fällen, in welchen das zweite Ereignis eine eigene, neue Kausalität, eine selbstständige Kausalreihe nicht eröffnet, sondern sich der Kausalität der ersten Willensbethätigung bedient und zusammen mit dieser Kausalität den Erfolg herbeiführt, — in allen diesen Fällen befinden wir uns im Zweifel darüber, wem wir den eingetretenen Erfolg zurechnen sollen. Dieser Zweifel bedarf einer festen, principiellen Lösung. Hier ist das heissumstrittene Feld der sogenannten Unterbrechung des Kausalzusammenhanges, auf dem wir eine gesicherte Stellung zu gewinnen haben.

III. Die „Unterbrechung" selbst.

Die diesbezügliche Untersuchung hat sich in dem Kreise der soeben unter II erörterten Fälle zu bewegen.

Die Frage ist: wann rechnen wir den in concreto eingetretenen Erfolg dem zweiten Ereignis zu und nicht dem ersten, während sich beide unter den Antecedentien des-

[1]) Denn, da Kausalzusammenhang im philosophischen Sinne vorhanden ist, kann er nicht nachträglich unterbrochen werden. Auch das Strafrecht kann den vorhandenen Kausalzusammenhang nicht wegleugnen; es erkennt ihn daher zwar an, leugnet aber seine Relevanz, betrachtet ihn gegebenen Falls für irrelevant und unbedeutsam.

selben Erfolges befinden? — oder, da ja die Beantwortung dieser Frage von der Beschaffenheit des zweiten Ereignisses abhängt und wir diesem unsere Betrachtung zuzuwenden haben, wenn wir ihm die Fähigkeit zu „unterbrechen“ zuschreiben wollen: wie muss das zweite Ereignisbeschaffensein, um den Kausalzusammenhang zwischen erster Willensbethätigung und eingetretenem Erfolge zu „unterbrechen“ oder, richtig gesprochen, zu einem strafrechtlich irrelevanten zu machen?

Die Antwort giebt uns das aus dem Wesen der adäquaten Kausaltheorie abgeleitete Princip; vgl. oben pg. 35. Es lautet:

> Innerhalb der kausalen Entwicklung einer Willensbethätigung zum Erfolge darf kein wesentliches Glied sein, welches bei generalisierender Betrachtung — vom Standpunkte der oben, pg. 26, festgelegten Basis aus gesehen — als inadäquat, als zufällig, in diesem Sinne unberechenbar erschiene; tritt ein solches in die kausale Entwicklung mit entscheidender Wirkung in Bezug auf den Erfolg ein, so ist Zurechnung des Erfolges dem Thäter gegenüber ausgeschlossen, ist der Kausalzusammenhang „unterbrochen“.

In diesen Worten liegt ein klarer Sinn; sie reden eine klare Sprache. Ich brauchte ihnen nichts hinzuzufügen. Sie fordern Inadäquanz der nachfolgenden Bedingung gegenüber der erstgesetzten, wenn die nachfolgende zweite Bedingung die Kausalreihe unterbrechen soll; die kausale Verbindung der ersteren

Willensbethätigung mit dem Erfolge muss eine singuläre, atypische sein; wir dürfen bei einer generalisierenden Betrachtung der kausalen Entwicklung mit Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg von dem zweiten Ereignis nicht absehen, nicht abstrahieren können; dieses muss vielmehr den hauptsächlichsten Erklärungswert bezüglich der Ursache des eingetretenen Erfolges für sich in Anspruch nehmen; es muss dem concreten Fall einen besonderen Charakter geben, „der durch die erste Bedingung nicht genügend erklärt wird, sodass in concreto die Adäquanz der ersten Bedingung fehlt".[1]) —

Wo immer also ein zweites Ereignis nachfolgend in die Kausalität einer ihm vorausgehenden Willensbethätigung eingreift, werden wir zu untersuchen haben, ob dieses zweite Ereignis sich bei verallgemeinender Betrachtung als ein adäquates, der allgemeinen Erfahrung entsprechendes, oder als ein singuläres, zufälliges erweist. Ist ersteres der Fall, so wird der Kausalzusammenhang nicht „unterbrochen", er wird „unterbrochen", in letzterem Fall. Wie das zweite Ereignis im übrigen beschaffen war, ob es ein Naturereignis oder ein von Thieren herbeigeführtes Geschehnis war, ob es die That eines Kindes oder die eines unzurechnungsfähigen Menschen war, ob es schliesslich die schuldlose That oder die schuldhafte Handlung eines zurechnungsfähigen Menschen war, darauf kommt schlechterdings nichts an. Principiell „unterbrechen" alle solche Ereignisse, wenn sie nur in inadäquater Weise in den Kausalverlauf eingreifen.

Dies freilich ist ein Resultat, zu dem nur die Vertreter der adäquaten Theorie in konsequenter Durchführung ihrer Kausalitätslehre zu gelangen vermögen,

[1]) Helmer pg. 53.

zu welchem auch Liepmann thatsächlich gelangt ist.[1])

Im übrigen herrscht in der Theorie mannigfache Unklarheit und Unsicherheit, um so mehr als von dem Boden der meisten anderen Theorieen eine principielle Lösung des Problems der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ kaum möglich ist.

Besonders viel zu schaffen macht diese Streitfrage den Vertretern der herrschenden Theorie. Diesen ist bis jetzt eine grundsätzliche Lösung der Frage nicht gelungen.[2]) Die herrschende Theorie in der Ausgestaltung v. Liszt's nimmt „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ nur dann an, wenn das zweite nachfolgende Ereignis die freie und vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen war.[3]) Diese Auffassung leitet v. Liszt aus der Behandlung der Anstiftung und Beihülfe im positiven Rechte ab. Das geltende Recht betrachte nämlich die Anstiftung und Beihülfe „nicht als Verursachung, sondern als Teilnahme an fremder That“.[4]) Daraus folge, dass das

---

[1]) vgl. Liepmann, pg. 74 f.; 152 f.; soweit ich sehe, er allerdings nur allein, während sich bei den anderen mit Ausnahme von Helmer sicher bestimmte, nennenswerte Bemerkungen in dieser Hinsicht nicht vorfinden, Helmer aber eine principielle Lösung der streitigen Frage sonderbarer Weise nicht beibringt.

Andererseits vgl. v. Bar (pg. 17 ff., bes. pg. 21, 22 ff.); der auf dem Grunde seiner Kausalitätstheorie, freilich stets abstellend auf den specifisch v. Bar'schen Begriff von der „Regel des Lebens“ zu ähnlichen Resultaten kommt wie Liepmann.

[2]) Dies hat Frank in der 1. Aufl. pg. 12, V. offen eingestanden; über ihn nach der 2. Aufl. seines Kommentars vgl. unten pg. 55, Note 2.

[3]) vgl v. Liszt, 10. Aufl. pg. 107 f.; 12. Aufl. pg. 130; vgl. auch die früheren Auflagen, die 7., 8., 9. Aufl., in denen v. Liszt seine Ansicht bzl. dieser Frage fortwährend ändert, ein Beweis für die bestehende Unklarheit und Ungewissheit auf Seiten der herrschenden Theorie; cf. hierzu auch Hartmann, pg. 105.

[4]) so v. Liszt in der 10. Aufl. pg. 107; in der 12. Aufl. pg.

positive Recht zunächst für die Fälle der Teilnahme „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ durch die That des Thäters annehme. Diese Folgerung sei dann dahin zu verallgemeinern: „die freie und vorsätzliche Handlung des Zurechnungsfähigen bedeutet rechtlich stets den Eintritt einer neuen selbständigen Kausalreihe, schliesst also die Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen der ersten Willensbethätigung und dem eingetretenen Erfolg aus“.[1]) — Dieser Satz erscheint im höchsten Grade bedenklich. Zunächst ist fraglich, ob man die Behandlung der Anstiftung und Beihülfe seitens des positiven Rechtes in der Weise interpretieren darf, wie es v. Liszt gethan, ob das geltende Recht wirklich die Anstiftung und Beihülfe darum als Teilnahmeformen und nicht als Verursachung des Erfolges auffasse, weil es, indeterministischer Anschauung huldigend, die Anstifter- und Gehülfenhandlung durch die „freie“ That des Thäters unterbrochen glaubt,[2]) oder ob nicht vielmehr andere Gründe für solche Behandlung massgebend gewesen sind; vgl. oben, pg. 33 f. und 32 f.[3]) Angenommen aber auch, diese Interpretation sei richtig, so trifft sie doch allgemein nur für die Fälle der Anstiftung zu, in beschränktem Masse dagegen bezüglich der Beihülfe. Denn in allen den Fällen, wo die Beihülfe nicht vor der eigentlichen Thäterhandlung gelegen ist,

---

130 ist der Wortlaut etwas geändert, der Sinn aber derselbe geblieben.

[1]) vgl. v. Liszt, 12. Aufl. pg. 130; auch Beling pg. 21: „Wer eine Bedingung zum Erfolge gesetzt hat, hat gleichwohl nach geltendem Recht den Erfolg nicht verursacht, wenn nach ihm ein anderer Mensch in zurechnungsfähigem Zustande, ungezwungen und in Voraussicht des Erfolges eine Mitbedingung zum Erfolge gesetzt hat — sog. Unterbrechung des Kausalzusammenhanges.“

[2]) vgl. hierzu v. Brünneck, pg. 46 f.

[3]) vgl. Liepmann, pg. 63.

sondern wo sie während der That, also innerhalb der kausalen Entwicklung der Hauptthat geleistet wird, dürfte es füglich schwer fallen, eine Unterbrechung der Beihülfehandlung durch die Hauptthat zu konstruieren. Fällt doch hier die Gehülfenhandlung in die Kausalität der Thäterhandlung hinein, und müsste demgemäss nicht die Thäterhandlung die Gehülfenhandlung, sondern umgekehrt die Handlung des Gehülfen die des Thäters unterbrechen. – Jedoch dahingestellt, ob sich der Satz, die Thäterhandlung unterbreche die Anstifter- und Gehülfenhandlung, aus der Auffassung des positiven Rechts bezüglich der Anstiftung und Beihülfe allgemein herleiten lässt oder nicht, bedenklich ist und anfechtbar, wenn man verallgemeinernd daraus folgert, dass nur die freie und vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen den Kausalzusammenhang „unterbreche." Giebt es nicht auch Anstiftung und Beihülfe zu fahrlässigem Thun? Allerdings v. Liszt antwortet: Nein. Es giebt aber andere, die auch auf dem Boden der herrschenden Theorie stehen und die diese Frage mit: Ja beantworten. Und dies mit Recht.[1]) Dann

---

[1]) Denn Anstiftung ist Bestimmung fremden Willens zu strafbarem Thun. Wenn nun der fahrlässig Handelnde ganz so wie der, welcher vorsätzlich handelt, seine That bewusst will — nur dass, wer vorsätzlich handelt, sich der Folgen und der Normwidrigkeit seiner Handlung bewusst ist, während dieses Moment dem fahrlässig Handelnden abgeht — wenn auch der fahrlässig Handelnde seinen bewussten Willen zur That entäussert, was ja zweifellos ist, warum sollte denn eine Hervorrufung des Willensentschlusses bei ihm nicht ebenso möglich sein, wie bei demjenigen, der vorsätzlich handelt, zumal da ja gar nicht erforderlich ist, dass sich der Angestiftete der Anstiftung bewusst sei? Z. B.: ein Bauaufseher veranlasst an einem Hausbau beschäftigte Arbeiter, Steine oder Balken auf die Strasse zu werfen, wodurch einer der Vorübergehenden verletzt resp. getötet wird. (Binding.) Hier handeln die Arbeiter fahrlässig; der Bauleiter aber ist Anstifter zu der kulposen Körperverletzung resp. Tötung des Passanten.

Gleicherweise wie Anstiftung ist auch Beihülfe zu fahrlässiger

aber, wenn man Anstiftung und Beihülfe auch zu fahrlässigem Thun für möglich hält, müsste auch die fahrlässige Thäterhandlung die Anstiftung und Beihülfe unterbrechen, und demgemäss, verallgemeinert, nicht nur jede freie und vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Handlung eines Zurechnungsfähigen den Kausalzusammenhang „unterbrechen". — Wie dem aber auch sei, das Bedenklichste ist, dass v. Liszt den aus der

---

That möglich. Beihülfe ist vorsätzliche Unterstützung des Thäters durch Rat oder That. Wirkt sie als psychische Beihülfe, auf den Willen, so ist gleichgültig, ob dieser vorsätzlich oder fahrlässig thätig ist; in beiden Fällen ist solche Einwirkung möglich. Ebenso ist aber auch physische Beihülfe bei demjenigen, der mit Vorsatz handelt, wie bei dem, der nur fahrlässig handelt, möglich; wenn ich meinem rechtswidrig angegriffenen Freunde die Verteidigungswaffe reiche, damit er sie auf den Falschen richte, bin ich doloser Gehülfe zu fahrlässigem Thun (Binding).

Vgl. hins. dieser Fragen bes. Birkmeyer, Teilnahme, 1890, pg. 141; Olshausen, Kommentar, 6. Aufl., Bd. I, pg. 181, 190; Binding, Grundriss I, 4. Aufl., pg. 114 f.; 5. Aufl., pg. 127; und Bintz, Teilnahme bei fahrlässigen Handlungen, Erl. Diss. 1895.

Wenn v. Liszt, 10. Aufl., pg. 209, Note 2; 12. Aufl., pg. 229 Note 2 meint, dass bei Annahme der Möglichkeit vorsätzlicher Anstiftung zu fahrlässigem Thun: „wer böswillig den Gutgläubigen bestimmt, nur wegen Fahrlässigkeit haften, mithin, soweit nur vorsätzliche Begehung strafbar ist, straflos bleiben" würde, so wird dem gegenüber zu sagen sein: handelte der Gutgläubige wirklich gutgläubig, so wird der „Anstifter" als mittelbarer Thäter seine Strafe finden; handelte der Gutgläubige fahrlässig und ist fahrlässige Begehung des Delikts straflos, so ist es u. E. ebensowenig unerträglich, wenn der zwar böswillige Anstifter, aber immer nur Anstifter, frei ausgeht, wie es für die Rechtsordnung erträglich ist, dass der fahrlässige Thäter unbestraft bleibt. — Jedenfalls wäre es im umgekehrten Falle, d. h. wenn Anstiftung (resp. Beihülfe) nur zu vorsätzlichem Thun als möglich angenommen wird, kaum zu billigen und darum wirklich unerträglich, wenn der Anstifter (resp. Gehülfe) zu fahrlässigem Thun immer und unter allen Umständen, d. h. auch wenn das fahrlässige Thun selbst strafbar ist, straffrei bleiben sollte. v. Liszt allerdings entgeht dieser üblen Konsequenz, indem er, den Begriff zu weit fassend, hier wie überhaupt bei Anstiftung (resp. Beihülfe) zu fahrlässigem Thun mittelbare Thäterschaft annimmt; vgl. v. Liszt 10. Aufl., pg. 209, 1, a; 12. Aufl., pg. 229, 1, a.

Behandlung der Anstiftung und Beihülfe seitens des positiven Rechtes seiner Ansicht nach richtig abgeleiteten Satz verallgemeinern zu dürfen glaubt. „Wenn das positive Recht wirklich die Anstiftung (und Beihülfe) infolge der „freien“ vorsätzlichen That des Angestifteten (resp. des Unterstützten) nicht als Verursachung auffasst, so liegt darin noch kein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen. Denn unser Strafgesetzbuch kennt auch entgegengesetzte Vorschriften. Wer sich von einem anderen ein wucherisches Darlehen geben, wer sich durch einen anderen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich machen lässt, handelt auch vorsätzlich, und trotzdem wird der Zusammenhang zwischen der von dem anderen gesetzten Bedingung und dem Erfolg durch sein Verhalten nicht unterbrochen.[1]) Daraus ergiebt sich, dass aus der legislativen Auffassung der Anstiftung (und Beihülfe) gar keine allgemeinen Schlüsse zu ziehen sind, dass es sich, wie die angezogenen Beispiele entgegengesetzter Beurteilung ergeben, schlechterdings nicht um einen allgemeinen Grundsatz handelt.“[2]) Nach alledem hat Liepmann u. E. völlig Recht, wenn er fortfahrend sagt: „Die principielle Begründung des allein anerkannten Falles einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges muss daher als gescheitert angesehen werden. Und die Nichtberücksichtigung der ausserdem möglichen Fälle ist keineswegs gerechtfertigt. Warum ein konkurrierendes fahrlässiges Verhalten eines anderen oder des Verletzten selbst niemals den Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des ersten und dem Erfolg unterbrechen soll, — wie zu entscheiden ist, wenn nicht eine menschliche Handlung,

---

[1]) St. G. B. §§ 302 a ff; 142.

[2]) Liepmann, pg. 63.

sondern ein Naturereignis in den Nexus der Bedingungen eingreift, z. B. der tödtlich Verletzte vom Blitz erschlagen wird, darüber findet sich bei dem Hauptvertreter der herrschenden Theorie v. Liszt, keine annehmbare Erklärung".[1]) — So haben denn auch Anhänger der herrschenden Theorie die Formulierung v. Liszt's teils bekämpft, teils geändert; so z. B. v. Brünneck (cf. pg. 54 ff.), Frank in der 1. Aufl. seines Kommentars[2]) (cf. pg. 12 f. V); Hartmann (cf. pg. 93 ff.). Letzterer verlässt bezüglich der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" den Boden der herrschenden Kausalitätstheorie und nimmt zur adäquaten Verursachungstheorie seine Zuflucht. — Andererseits folgt der v. Liszt'schen Formulierung E. M. Mayer, trotzdem er im übrigen eine eigene und selbstständige Kausalitätstheorie vertritt. Auch für ihn „unterbricht"[3]) nicht jedes nachfolgende Ereignis, welches sich unter den Antecedentien desselben Erfolges befindet und mit der ersten Willensbethätigung kausal nicht verknüpft ist, wie man nach seiner Kausalitätstheorie konsequenter Weise annehmen sollte, sondern nur die vorsätzliche

[1]) Liepmann pg 63.

[2]) In der 2. Aufl. (pg. 13. V. 1) vertritt Frank die v. Lisztsche Formulierung dem Wesen nach vollkommen, ihr nur eine „genauere" Fassung gebend; sie lautet: „Verursachung im Sinne des St. G B's. liegt nur dann vor, wenn die Kausalität eine physische, nicht wenn sie eine psychisch vermittelte ist." Der Sinn dieser „genaueren" Fassung erhellt aus der ungenaueren: „Durch vorsätzliches Eintreten in die Kausalität wird der Kausalzusammenhang unterbrochen." Dieser Satz, ebenso hergeleitet wie der v. Liszt'sche und gleichen Inhalts, begegnet den gleichen Bedenken wie letzterer. Die Herleitung erscheint unzulässig; sodann macht nicht jede vorsätzliche Handlung die ihr voraufgehende zu einer psychisch vermittelten; andererseits benehmen auch andere Ereignisse als vorsätzliche nachfolgende Handlungen der ersten Willensthätigkeit die Ursachenqualität, machen diese zu einer psychisch vermittelten.

[3]) Er spricht nicht von „Unterbrechung", sondern richtiger von „Konsumption von an und für sich relevanter Kausalität".

und freie That eines Zurechnungsfähigen (pg. 105). Diese Auffassung versucht Mayer seinerseits und selbstständig zu begründen (104 f.). Seine Begründung scheint indessen wenig gelungen zu sein. Sie trifft nicht nur für die freie und vorsätzliche That eines Zurechnungsfähigen, sondern in gleicher Weise z. B. auch für die That eines fahrlässig Handelnden, für ein Naturereignis u. s. w. zu. Auch von solchen Ereignissen ist zu sagen — abgesehen davon, dass auch sie es ungewiss machen, was ohne sie aus der ersten Handlung entsprungen wäre — dass das, was sie ausrichten, objektiv betrachtet, lediglich ihr Werk ist (selbstverständlich wenn sie mit dem ersten Ereignis nach den Mayer'schen Grundsätzen kausal nicht verknüpft sind, was ja vorausgesetzt wird), dass also ihre Wirksamkeit dem Ersthandelnden objektiv nicht zugerechnet werden kann. Denn „der Mensch ist dem Recht verantwortlich nicht für das, was er will, sondern für das, was er thut, und nicht für das, was ein anderer thut, sondern für das, was er thut.“ Es kann aber doch objektiv kein Unterschied gemacht werden zwischen der Wirksamkeit eines vorsätzlich und der eines fahrlässig Handelnden, oder der eines Naturereignisses und der eines Menschen. Objektiv betrachtet ist alle und aller Wirksamkeit von gleicher Art, darum gleichen Werthes, und gilt von solcher Wirksamkeit allgemein der Satz, dass sie, wenn sie als zweite mit der ersten kausal nicht verknüpft ist, auch nicht objektiv als Teil der ersten Wirksamkeit betrachtet, darum dieser objektiv nicht zugerechnet werden kann. Es ist also nicht einzusehen, warum Mayer den Kausalzusammenhang nicht auch durch jedes andere Ereignis „unterbrechen“ lassen will, falls dieses mit dem ersten kausal nicht verknüpft ist, sondern unter dieser Voraussetzung nur durch die

freie und vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen. Raisonnements über subjektive Ansichten und Berechnungen des vorsätzlich Handelnden, wie sie uns Mayer pg. 105 giebt, begründen die Auszeichnung der freien und vorsätzlichen That vor den übrigen Thätigkeiten resp. Wirksamkeiten nicht; das subjektive Moment kann erst in zweiter Linie berücksichtigt werden. Zu allererst ist festzustellen, ob erstes und zweites Ereignis objektiv, d. h. kausal verknüpft sind. Ist dies nicht der Fall, dann sollte es füglich keinen Unterschied machen, wie im übrigen dås „unterbrechende" Ereignis beschaffen war. Dies geht den Ersthandelnden schlechterdings nichts an; er ist dem Rechte nur verantwortlich für das, was er objektiv gethan hat, für nichts anderes, am allerwenigsten aber für das, was er berechnet, beabsichtigt, gewollt, aber nicht gethan hat. —

Zu einer annehmbareren Lösung des Problems gelangt Birkmeyer in konsequenter Durchführung seiner Kausalitätstheorie. Wenn wir seine in dieser Hinsicht u. E. allerdings nicht scharf genug präcisierten Ausführungen auf pg. 20 ff. recht verstehen, so ist für ihn in den zur Betrachtung stehenden Fällen stets Kausalzusammenhang gegeben, weil ja ein Bedingungsverhältnis im philosophischen Sinne zwischen erster Willensbethätigung und Erfolg vorhanden ist, das weder aufhören noch unterbrochen werden kann. Das zweite Ereignis benimmt nur unter Umständen der ersten Willensbethätigung die Ursachenqualität, „unterbricht" also in diesem Sinne, nämlich dann, wenn es sich als die wirksamste, die thätigste Bedingung innerhalb des ganzen Bedingungskomplexes darstellt. — Das Gute an der Birkmeyer'schen Lösung ist, dass nach ihr einerseits die freie und vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen — sie darf allerdings nicht

Mittel der Verursachung (pg. 22) sein, wie z. B. bei der Anstiftung — den Kausalzusammenhang nicht immer und notwendig „unterbrechen“ muss, d. h. der ersten Willensbethätigung nicht immer die Ursachenqualität benimmt, dass andererseits auch andere nachfolgende Ereignisse „unterbrechen“ können, sofern eben sie sich als die wirksamste Bedingung erweisen. Man kann solcher Lösung dieses besonderen Teiles der Kausalitätstheorie gegenüber nur das einwenden, was man der ganzen Birkmeyer'schen Theorie entgegenhält. —

Kommen wir nach dieser Abschweifung wieder zur adäquaten Verursachungstheorie zurück. Sie zeichnet die freie und vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen als solche, wie wir gesehen haben, vor den übrigen Ereignissen nicht aus, sondern beurteilt sie bezüglich der Fähigkeit zu „unterbrechen“ nach dem gleichen Massstabe wie die übrigen Ereignisse, schreibt ihr also diese Fähigkeit nur dann zu, wenn sie in inadäquater Weise in den kausalen Verlauf der ersten Willensbethätigung eingreift. Dies wird sie allerdings meistens, in der grossen Mehrzahl der Fälle, thun; darum wird sie ebenso oft die kausale Entwicklung unterbrechen; wenn sie dies aber thut, so thut sie es nicht deswegen, weil sie die freie und vorsätzliche That eines Zurechnungsfähigen ist, sondern lediglich und ausschliesslich darum, weil sie sich als unberechenbar, als inadäquat erweist. Denn — so bemerkt zutreffend Hartmann, pg. 103, 104: „lässt sich auch die Anschauung, als sei die menschliche Handlung geradezu bedingungs- und ursachenlos, nicht aufrecht erhalten, so dürfte ihr doch ein wahrer Gedanke zu Grunde liegen, nämlich der, dass sie nicht mit gleicher Sicherheit berechenbar ist, wie eine in ihren Gesetzen uns bekannte Naturkraft. Das Zustandekommen eines Willensent-

schlusses bei einem zurechnungsfähigen Menschen ist regelmässig (besser gesagt: in der Mehrzahl der Fälle) von zu vielen unserer Kenntnis oder Beobachtung entzogenen Umständen und Einflüssen abhängig, als dass es sich mit genügender Sicherheit vorher sagen liesse. — Deshalb erscheint es vom Standpunkt des zuerst Handelnden regelmässig (in der Mehrzahl der Fälle) als etwas ganz Aussergewöhnliches, als ein ihm nicht zurechenbarer Zufall, wenn nach ihm ein anderer in den Kausalverlauf eingreift, ihn bewusst zu einem rechtsverletzenden Erfolg hinleitend". Hier also zeigt uns Hartmann richtig, wann die freie und vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen „unterbricht", und warum sie dies thut. Sie „unterbricht" nicht als freie und vorsätzliche Handlung schon und schlechthin, sondern nur, wenn sie als solche für den Ersthandelnden unberechenbar, inadäquat war. Dies wird sie allerdings in den meisten Fällen sein. Es sind aber auch umgekehrte Fälle denkbar. Mit Recht sagt v. Kries:[1]) „Die Haftung wird durch die Intervention einer zweiten schuldhaften Handlung nicht ausgeschlossen, wenn diese sich nicht als Ausnahme, sondern unter den gegebenen Verhältnissen als Regel darstellt. Wenn jemand meine Uhr zur Nachtzeit aussen vor ein Fenster des Erdgeschosses an einer belebten Strasse legt, so wird eine rechtswidrige Handlung, die Wegnahme der Uhr, im Sinne der Häufigkeit die Regel sein. Er hat daher den Verlust der Uhr adäquat verursacht und ist, wie mir scheint, auch unbedingt für denselben ganz ebenso haftbar zu machen, wie wenn er sie zerstört oder ins Wasser geworfen hätte". — Oder, wenn A in Tötungsabsicht

---

[1]) v. Kries, pg. 239, 240, Anm. 2.

Gift in ein Glas Wasser gemischt hat, und nun B, von dem A sehr wohl weiss, dass er nur auf eine passende Gelegenheit wartet, seinem Leben ein schleuniges Ende zu bereiten, — wenn B, trotzdem er weiss, dass das Wasser vergiftet ist, dies trinkt und daran stirbt, so werden wir trotz der freien und vorsätzlichen Handlung des B sagen, dass A seinen Tod adäquat verursacht habe. — Man denke ferner an die oben (pg. 51) genannten Fälle, in denen das St. G. B. selbst ausdrücklich Verursachung trotz des Eingreifens einer zweiten schuldhaften Handlung anerkennt (St. G. B. §§ 302 a ff., 142). Man denke weiter an die Fälle der sog. notwendigen Teilnahme bei Zweikampf, Ehebruch u. s. w., an die der Mitthäterschaft überhaupt. In allen diesen Fällen wird sich die zweite schuldhafte Handlung als eine für den zuerst Handelnden berechenbare, adäquate und keineswegs zufällige darstellen. Darum auch wird in diesen Fällen der Kausalzusammenhang nicht „unterbrochen", und bewahrheitet sich also auch hinsichtlich der freien und vorsätzlichen Handlung eines Zurechnungsfähigen das bezüglich der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" aufgestellte Princip. —

Wenn Helmer (pg. 54 f.) meint, eine *vorsätzliche* Handlung „unterbreche stets den Kausalzusammenhang einer *fahrlässig* gesetzten Bedingung mit dem Erfolge, so dürfte er hiermit kaum im Rechte sein. In seinen Worten (a. a. O.) scheint mir eine Begründung für diese Durchbrechung unseres Princips nicht zu liegen. Es ist ja gewiss richtig, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine nachfolgende *vorsätzliche* Handlung den Kausalzusammenhang einer *fahrlässigen* Willensbethätigung mit dem Erfolge „unterbrechen" wird, öfter als eine nachfolgende vorsätz-

liche Handlung den Kausalzusammenhang einer vorausgehenden vorsätzlichen That mit dem Erfolge „unterbricht.“ Wenn sie dies aber thut, so thut sie es auch hier nicht darum, weil sie die vorsätzliche That eines Zurechnungsfähigen ist, sondern darum, weil sie sich als solche in den meisten Fällen einer Berechnung entzieht, und sie thut es eben nur dann, wenn sie sich der Berechnung entzieht, d. h. sich als inadäquat erweist. Als inadäquat wird sich freilich eine nachfolgende vorsätzliche Handlung für denjenigen, welcher fahrlässig handelte, um so öfter wie für denjenigen, welcher vorsätzlich handelte, erweisen, je weniger Kenntnis der fahrlässig Handelnde von den seine That begleitenden Umständen hatte und zu haben brauchte, als sie derjenige besass, welcher berechnend und erwägend, welcher vorsätzlich handelnd ans Werk ging, — so dass bei einer, von jener auf pg. 26 oben bestimmten Basis aus, erfolgenden generalisierenden Betrachtung die nachfolgende vorsätzliche Handlung dem vorsätzlich Handelnden gegenüber eher adäquat erscheinen kann, als demjenigen gegenüber, welcher fahrlässig handelte. Wenn die Fälle, in denen die vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen den Kausalzusammenhang zwischen einer fahrlässig gesetzten Bedingung und dem Erfolge nicht „unterbricht“, auch noch so selten sind, so sind sie immerhin doch vorhanden. Man denke z. B. an den auf pg. 56 genannten v. Kries'schen Fall und setze: der betreffende „jemand“ hätte die Uhr fahrlässig an die exponierte Stelle gelegt. Man wird nicht zweifeln, dass er für fahrlässige Sachbeschädigung zu haften hätte, wenn nur das positive Strafrecht eine fahrlässige Sachbeschädigung kennte.[1][2])

[1]) und man hier wie dort den Begriff der Sachbeschädigung so weit fasst, dass man das Delikt auch dann für vorliegend er-

— Man denke ferner an die Fälle der Mitthäterschaft, in denen der eine fahrlässig, der andere darauf vorsätzlich thätig wird. Wenn man eine solche Gestaltung der Mitthäterschaft für möglich hält, so wird man auch hier sagen müssen, dass die nachfolgende vorsätzliche Handlung der vorausgehenden fahrlässigen ihre kausale und strafrechtlich relevante Natur nicht benimmt. — Es ist also nicht einzusehen, warum man Fälle dieser Art ignorieren und damit das bezüglich der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" aus dem Wesen der adäquaten Theorie abgeleitete Princip durchbrechen sollte. —

Auch darin kann Helmer nicht beigepflichtet werden, dass das fahrlässige Verhalten des Verletzten selbst immer den Kausalzusammenhang einer vorausgehenden fahrlässigen Willensbethätigung mit dem Erfolge „unterbreche". Wenn z. B. A fahrlässiger Weise abends die Kellerthür offen lässt und nun B, der in dunkler Nacht heimkommt, es unterlässt Streichhölzer anzuzünden und infolge dieser seiner Fahrlässigkeit in den Keller hinab zu Tode stürzt — so ist nicht einzusehen, warum man A nicht wegen fahrlässiger Tötung verantwortlich machen sollte; konnte und musste er doch füglich eine solche oder ähnliche Gestaltung der Dinge voraussehen. Ebenso in folgendem Falle (aus v. Bar, Lehre vom Kausalzusammenhang): „Wer die vor einem Wagen gespannten Pferde fahrlässig scheu macht, hat den Tod des X zu verantworten, der, indem er aus dem Wagen springt, sich

---

achtet, wenn die Zerstörung der fremden, d. h. in fremdem Eigenthum stehenden, Sache darin besteht, dass sie aufhört, eine fremde zu sein. So Binding, Grundriss, II. Teil, 1. Hälfte, pg 125. A. M. freilich v. Liszt und die herrschende Auffassung.

[2]) Zivilrechtlich haftet er zweifellos aus § 823 B. G.-B's.

den Hals bricht". X handelt fahrlässig;[1]) trotzdem unterbricht seine Thätigkeit den Kausalzusammenhang der ersten fahrlässigen Handlung mit dem Erfolge nicht: denn es ist keinesfalls inadäquat, wenn jemand, dessen Pferde scheu geworden sind und nun mit dem Wagen zügel- und planlos dahinrasen, aus dem Wagen springt. — Anders in folgendem Falle: A schiesst in verhältnismässig unbevölkerter Gegend nach einem Hasen; plötzlich, unglückseliger und unvorsichtiger Weise, tritt B in die Schusslinie und wird getroffen. Hier wird A für die Körperverletzung des B nicht haftbar zu machen sein; diese ist nur zufolge singulärer, ungewöhnlicher Gestaltung des Falles eingetreten. — Es ist also nicht zu begreifen, wenn Helmer bezüglich solcher Fälle vom Principe abweicht, um so weniger, als die Fälle, in denen ein nachfolgendes fahrlässiges Verhalten des Verletzten selbst den Kausalzusammenhang der ersten fahrlässigen Willensbethätigung mit dem Erfolge nicht unterbricht, gar nicht so selten sind. —

Dass die nachfolgende f a h r l ä s s i g e Handlung eines D r i t t e n der ersten fahrlässigen Bethätigung nicht immer die Ursachenqualität benimmt, sondern nur dann, wenn sich jene dieser gegenüber als inadäquat erweist, erkennt auch Helmer an. Wenn also z. B. A einen Stoff fahrlässiger Weise entzündet und B, um zu löschen, fahrlässiger Weise statt Wasser Petroleum auf das sich entwickelnde Feuer giesst und so den Brand entfacht,[2]) so werden wir nicht den A, sondern den B für vollendete fahrlässige Brandstiftung verant-

[1]) Wenigstens mag dies angenommen werden, indem es z. B. durch ruhiges und besonnenes Handeln möglich war, heil davon zu kommen.

[2]) aus v. Bar, pg. 64.

wortlich machen. — Anders in folgendem Fall:[1]) Dr. A. verordnet fahrlässig eine zu hohe, das Leben gefährdende Dosis; er lässt diese bei einem Apotheker herstellen, von dem er weiss, dass derselbe seine Anordnungen ohne Weiteres, d. h. ohne weitere Prüfung, auszuführen pflegt; und richtig, der Apotheker fertigt die zu hohe Dosis an, „im Widerspruch mit den ihm erteilten Instruktionen, die in einem solchen Falle die Anfertigung untersagen: der Patient stirbt an den Folgen des Medikamentes."[2]) Es ist klar, dass hier der Kausalzusammenhang zwischen der Thätigkeit des Arztes und dem eingetretenen Erfolge nicht „unterbrochen" wird; das Verhalten des Apothekers erscheint uns, von der oben pg. 26 fixierten Basis aus betrachtet, als adäquat. — So ergiebt sich also auch in den Fällen, in welchen ein vorgängiges fahrlässiges Verhalten mit einem ebensolchen nachfolgenden Thun des Verletzten selbst oder eines Dritten konkurriert, die Anwendbarkeit unseres Princips, im Gegensatz freilich zur herrschenden Kausalitätstheorie,[3]) welche eine Kulpa-

[1]) Dieses Beispiel findet sich, etwas vereinfacht, bei Liepmann, pg. 152.

[2]) Liepmann, a. a. O.

[3]) cf. v. Liszt, 10. Aufl. pg. 107, 12. Aufl. pg. 129. Es ist dies eine Folgerung aus dem Wesen der von v. Liszt vertretenen Kausaltheorie, eine Folgerung, welche gemäss dem ihr zu Grunde liegenden Verursachungsbegriff ebenso bedenklich erscheint, wie dieser selbst, eine Folgerung, welche in ihrer kategorischen Bestimmtheit hart anmutet und, konsequent durchgeführt, das Rechtsgefühl unter Umständen in erheblichem Masse verletzen muss. Beispiel: A verletzt animo necandi den B; nur infolge einer durch eigene Unvorsichtigkeit des B hinzugetretenen Blutvergiftung stirbt B an der Wunde, — oder der oben im Texte mitgeteilte v. Bar'sche Fall: A legt Brand; das Feuer glimmt zunächst nur; B kommt hinzu und will löschen, giesst aber statt Wasser Petroleum fahrlässiger Weise auf die Flamme. — In beiden Fällen wird v. Liszt wegen vollendeten Verbrechens strafen müssen, im ersten Falle

komposition nicht kennt, in Übereinstimmung mit dem B. G. B.[1]) —

Es bleibt nur noch die letzte Form des Zusammentreffens menschlicher Thätigkeiten zur Betrachtung: die Fälle, in denen einer vorausgehenden vorsätzlichen Handlung eine fahrlässige, auf den Enderfolg gerichtete Willensbethätigung eines Dritten oder des Verletzten selbst nachfolgt. Auch diese Fälle bereiten keine Schwierigkeiten, auch sie ordnen sich unserm Principe unter. Wenn also in obigem Beispiel (pg. 60 f.) A vorsätzlich Brand gelegt, die Flamme aber noch nicht um sich gegriffen hat, und nun B fahrlässiger Weise statt Wasser Petroleum auf die Flamme giesst, so werden wir den A nur wegen versuchter, vorsätzlicher, den B wegen vollendeter fahrlässiger Brandstiftung verantwortlich machen. Das zweite Ereignis war für den Ersthandelnden schlechterdings unberechenbar; wir können es ihm nicht zurechnen, weil es ausserhalb jeder für ihn nach allgemeiner Betrachtung überhaupt möglichen Willensrichtung gelegen war. Ebenso, wenn B, den der A verwundet hat, statt sich zu schonen, körperlich zu arbeiten anfängt, sich dabei fahrlässiger Weise den Verband abreisst und nun hülflos verblutet. Auch hier ist die Thätigkeit des B eine inadäquate; darum „unterbricht" sie den Kausalzusammenhang; was sie bewirkt, ist lediglich ihr Werk, darum auch nur ihr zuzuschreiben. Anders, wenn z. B. A vorsätzlich Steine vom Dache seines Hauses wirft, um einen der Vorübergehenden zu treffen,

---

wegen vollendeten Mordes, im zweiten Falle wegen vollendeter Brandstiftung, obwohl es in beiden Fällen ohne das fahrlässige Verhalten des Verletzten selbst resp. des B zu solchem Abschlusse und damit zur Vollendung des Verbrechens voraussichtlich nie gekommen wäre. Das aber geht u. E. nicht an und erscheint unbillig.

[1]) B. G. B. § 254, Abs. 1.

und nun B, der fahrlässiger Weise die gefährliche Stelle passiert, thatsächlich getroffen wird. Man wird hier den A ohne Bedenken für die Körperverletzung des B haften lassen, trotz der Fahrlässigkeit des B; denn diese erscheint unter den gegebenen Verhältnissen und Umständen als berechenbar, als adäquat. —

Die vorausgehenden Erörterungen haben sich mit dem Zusammentreffen menschlicher Handlungen beschäftigt. So zahlreich die Formen solchen Zusammentreffens auch sind, so ordnen sie sich alle dem bezüglich der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" aus dem Wesen der adäquaten Theorie abgeleiteten Principe unter. Es war nötig, auf sie des längeren einzugehen, weil ihre Behandlung aus irgend welchen berechtigten oder unberechtigten Gründen besonders viel Schwierigkeiten in der Litteratur gemacht hat. Bezüglich der übrigen Ereignisse, deren Fähigkeit zu „unterbrechen" in Frage steht, können wir uns kürzer fassen. Es handelt sich um Naturereignisse, thierische Thätigkeiten, Thaten von Kindern und Unzurechnungsfähigen. Ihre Behandlung bietet insofern weniger Schwierigkeiten, als wir bei ihnen von subjektiven Momenten und Beziehungen absehen können und uns lediglich an ihr objektives Existentwerden und Wirken zu halten brauchen. Erscheint uns bei generalisierender Betrachtung das zweite Ereignis als inadäquant, als zufällig, so „unterbricht" es den Kausalzusammenhang erster Willensbethätigung mit dem Erfolge; umgekehrt, — nicht. Wenn also z. B. A den von ihn verwundeten B im Walde liegen lässt und B an dieser Stelle vom Blitz erschlagen wird, so werden wir den A sehr wohl für die Körperverletzung des B haften lassen, nicht aber für den Tod desselben; diesen schreiben wir dem Blitz zu, der in

unberechenbarer Weise in den kausalen Verlauf der Willensbethätigung des A eingegriffen hat. Anders, wenn A den von ihm verwundeten B in der Nähe eines Ameisenhaufens liegen lässt, und nun B von den Ameisen getötet wird; hier machen wir den A verantwortlich für den Tod des B. Diesen Verlauf der Dinge konnte und musste A schlechterdings voraussehen, berechnen. —

Hiermit wären wir in der Hauptsache zum Ende vorliegender Arbeit gelangt. Es ist der Nachweis geführt worden, dass das aus der ureigensten Natur der adäquaten Verursachungstheorie hinsichtlich der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ abgeleitete Princip allen Gestaltungen der in Betracht kommenden Fälle in u. E. rationeller Weise gerecht zu werden vermag. — So haben wir festen Boden gefasst, von dem aus eine sichere, principielle Aktion nunmehr möglich ist.

IV. Noch erübrigt uns, um vollständig zu sein, die Fälle einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, in denen sich zwei menschliche Thätigkeiten unter den Antecedentien desselben Erfolges befinden, diese aber von ein und demselben Thäter ausgehen, der irrtümlicher Weise annimmt, den beabsichtigten Erfolg schon durch sein erstes Thun herbeigeführt zu haben, in Wahrheit aber ihn erst durch seine zweite Handlung verwirklicht. Es sind dies die Fälle des sogen. dolus generalis.[1])

---

[1]) cf. hierüber die neuere Arbeit von: A. Windaus, die Streitfrage über den dolus generalis und die Verantwortung des Kausalzusammenhanges; Erl. Diss. Berlin 1899. Windaus kommt auf Buri-Liszt-Lammasch'scher Grundlage zu einem dem unseren gleichgearteten Resultat.

Es fragt sich, ob wir hier wegen vollendeten oder, unter Annahme einer „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ nur wegen versuchten vorsätzlichen Verbrechens eventuell in Realkonkurrenz mit vollendeten fahrlässigen Verbrechen strafen sollen. Man sieht sogleich, dass es sich bei Beantwortung dieser Frage um die Erledigung der Vorfrage handelt: erscheint der Kausalzusammenhang zwischen erster Thätigkeit und dem Erfolge durch die zweite Thätigkeit desselben Thäters „unterbrochen“ oder nicht? Diese Vorfrage nun ist nach dem allgemeinen bezüglich der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ aufgestellten Principe zu beantworten. War die nachfolgende Thätigkeit des Handelnden, vom Standpunkte unserer pg. 26 oben erörterten Basis aus betrachtet, eine adäquate, so wird der Kausalzusammenhang nicht „unterbrochen“ und strafen wir wegen vollendeten Delikts; denn erster und zweiter Willensakt erscheinen uns als konnex, in einer Richtung gelegen; darum haftet der Thäter für die Folgen nicht nur der ersten, sondern auch der zweiten Willensbethätigung und, da der eingetretene Erfolg als solcher beabsichtigt und gewollt war, wegen vollendeten vorsätzlichen Verbrechens; z. B. A hat sich vorgenommen, den B zu töten und dann zu verscharren; er schiesst ihn nieder, ohne ihn ganz zu töten, vergräbt den vermeintlichen Leichnam, führt dadurch aber erst den Tod des B herbei; oder: A sticht am Abend in der Nähe eines Flusses den B animo necandi nieder, hält ihn für tot, während er noch lebt, und wirft ihn in den Fluss, in dem B jetzt erst entgültig zu Grunde geht. In beiden Fällen ist wegen vollendeten Mordes zu strafen. Anders in folgendem Fall: A hat sich vorgenommen, den B zu töten; er sticht ihn in einem Walde, wo er ihm

aufgelauert, nieder; als er ihn bereits tot wähnt, macht er sich daran, den vermeintlich Toten zu berauben; plötzlich hört er das Nahen von Schritten; voller Angst rafft er den B vom Boden auf und entflieht mit ihm; auf seiner Flucht kommt er an ein Wasser; schnell wirft er, um der lästigen Bürde ledig zu sein, den vermeintlichen Leichnam in den Fluss; erst hier kommt B um. In diesem Falle erscheint die nachfolgende Willensbethätigung des A als eine inadäquate unberechenbare, durch Zufall herbeigeführte; es besteht hier kein Konnex zwischen den beiden von dem Thäter entäusserten Willensakten, diese treten vielmehr nacheinander, getrennt und völlig selbständig wie unabhängig von einander auf. Darum werden wir hier sagen müssen, dass die zweite Thätigkeit den Kausalzusammenhang zwischen der ersten Willensbethätigung und dem Erfolge „unterbreche", und werden wir den A wegen versuchten Mordes, d. h. Mordversuches, in Realkonkurrenz mit fahrlässiger Tötung strafen. Die Fahrlässigkeit ist darin zu erblicken, dass A es unterliess, sich davon zu überzeugen, ob B wirklich schon gestorben war oder noch lebte. Nur wegen Mordversuches würden wir in unserem Falle dann strafen können und müssen, wenn B scheintot, es also für einen Mediziner nur möglich, darum für A schlechterdings unmöglich war, das noch vorhandene Leben des B festzustellen, ihn also bei der Annahme, B sei bereits gestorben, keine Fahrlässigkeit traf. — Ein weiteres Beispiel versuchten vorsätzlichen Verbrechens in realer Konkurrenz mit vollendetem fahrlässigen bietet der interessante von Windaus; pg. 23 a. a. O., mitgeteilte Fall aus der Praxis.

V. Die terminologische Bezeichnung: Unterbrechung des Kausalzusammenhanges.[1])

Für die hinsichtlich der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ herrschende Unklarheit ist neben anderem nicht zum wenigsten auch die durch und durch verfehlte Bezeichnung: „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ verantwortlich zu machen. Statt das Wesen dessen, was zu benennen, ihre Aufgabe ist, klar und deutlich zu treffen, thut sie nicht nur nicht dies, sondern verhüllt und verdunkelt vielmehr den ihr zu Grunde liegenden Sinn im höchsten Grade.

Zunächst ist schon die Bezeichnung an sich, in ihren Worten, unglücklich. Es wird in ihr von einem Kausalzusammenhang gesprochen. Wenn aber ein solcher da ist, kann er nicht mehr unterbrochen werden. „Ein unterbrochener Kausalzusammenhang ist ein hölzernes Eisen, ist eine contradictio in adjecto;“[2]) wenn einmal Kausalzusammenhang vorhanden ist, „wenn also die Ursache ihre Wirkung hervorgebracht hat, ist dieser abgeschlossene Prozess ebensowenig ungeschehen zu machen, wie jedes Vergangene, ebensowenig noch zu unterbrechen wie Napoleons russischer Feldzug.“[3]) —

Sodann folgt aus dem Wesen der dieser Bezeichnung zu Grunde liegenden Thatsachen die völlige Unhaltbarkeit des Ausdrucks: Unterbrechung des Kausalzusammenhanges. Denn alle Fälle, in denen ein zweites, nachfolgendes Ereignis in die kausale Entwicklung des

---

[1]) vgl. hierzu bes. E. M. Mayer, pg. 93 ff.

[2]) E. M. Mayer, pg. 94; vgl. auch v. Kries, pg. 210, Merkel pg. 123, v. Liszt, 12. Aufl. pg. 130 u. a.

[3]) E. M. Mayer a. a. O.

ersten mit Wirkung in der Richtung auf den Erfolg eingreift, lassen sich einteilen:

1. in solche, in denen das zweite Ereignis unabhängig von dem ersten wie selbstständig eine neue Kausalreihe eröffnet und ebenso selbstständig den Erfolg herbeiführt; vgl. oben pg. 41,3.

2. in solche, in denen das zweite Ereignis mit dem ersten in der gleichen Kausalreihe gelegen ist, sich des ersten Ereignisses wie der Kausalität desselben bedient und zusammen mit diesen Faktoren den konkreten Erfolg herbeiführt; vgl. oben pg. 42, II; hierher würden auch die Fälle der: Ablenkung der Kausalität gehören; vgl. oben pg. 38, b. —

Nun ist klar, dass in den Fällen ad 1) überhaupt kein Kausalzusammenhang zwischen erster Willensbethätigung und Erfolg besteht. Darum kann hier von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges nicht die Rede sein. Es fehlt jeder Kausalzusammenhang bezüglich des ersten Ereignisses und wäre demgemäss der Ausdruck:

„Mangel jeglichen Kausalzusammenhanges“ am Platze.

In den Fällen ad 2) ist nun immer Kausalzusammenhang, d. h. ein Bedingungsverhältnis im philosophischen Sinne zwischen erster Willensbethätigung und eingetretenem Erfolge vorhanden, kann darum nicht unterbrochen werden; das einzige, was mit ihm geschieht, ist, dass er strafrechtlich nicht berücksichtigt wird, nämlich dann, wenn sich das zweite Ereignis als inadäquat erweist und den kausalen Verlauf der ersten Willensbethätigung zum Erfolge zu einem atypischen macht. Was hier also mit „Unterbrechung des Kausal-

zusammenhanges“ bezeichnet wird, ist in Wahrheit: Mangel eines strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhanges.

Darum empfiehlt es sich, in den Fällen, in welchen eine Untersuchung bezüglich der Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ am Platze ist (cf. oben pg. 42, II und pg. 68,2) — also abgesehen von den Fällen des Mangels jeglichen Kausalzusammenhanges und den Fällen der Ablenkung der Kausalität — wenn diese Frage bejaht wird, nicht von einer „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ zu sprechen, sondern vom:

Mangel eines strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhanges.[1]

---

[1]) An und für sich würden unter diesen weiteren Begriff auch die Fälle der Ablenkung der Kausalität, pg. 38 b) gehören; indessen ist es besser, sie unter dem besonderen und engeren Begriff: Ablenkung der Kausalität zu belassen bezw. auszusondern, da sie doch wesentlich anders geartet sind, als die zur Betrachtung stehenden Fälle; vgl. oben pg. 38, b mit pg. 42 II.

Inhalt.

A. Die einzelnen Kausalitätstheorien . Seite 7—12
B. Die adäquate Verursachungstheorie . „ 13—34
C. Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges . . . . „ 35—69
I. Abgrenzung der für eine Untersuchung bezüglich der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ in Betracht kommenden Fälle . . . . „ 35—42
II. Die für die Untersuchung bezüglich der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges“ in Betracht kommenden Fälle . . . Seite 42—44
III. Die „Unterbrechung“ selbst . „ 44—64
IV. Der sogen. dolus generalis . „ 64—66
V. Die terminologische Bezeichnung: Unterbrechung des Kausalzusammenhanges . . . . Seite 67—69